

Veröffentlichungen zur antiken Rechtsgeschichte 13
Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis, Sonderheft C

GERHARD THÜR

Prozessrechtlicher Kommentar zur „Strafstele“ aus Epidauros, ca. 360, ca. 355 und nach 338 v. Chr.*

Abstract

Eine lang bekannte, aber erst 2020 publizierte „Bauinschrift“ aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. berichtet über Verhängung von Geldbußen und Einnahmen von Geldzahlungen. Sie erfährt im vorliegenden Beitrag einen juristischen Kommentar. Neue Erkenntnisse bringt der Fall des Elfenbeinschnitzers Pasiteles aus Hermione: Er wird wegen Diebstahls des Materials verklagt, Amtsträger aus Epidauros stellen eine Hausdurchsuchung in seiner Heimatpolis an, eine Gerichtsversammlung fällt ein „Beweisurteil“, wonach er sich freischwören könne, er flieht aus Epidauros, schließlich wird sein dort greifbares Vermögen beschlagnahmt und versteigert; der Rest der nicht einbringlichen Bußzahlung wird nach ca. 20 Jahren bei seinem Sohn in Hermione eingetrieben. Bisher war nicht bekannt, dass die archaischen Rechtseinrichtungen der Hausdurchsuchung und des Reinigungseides in hellenistischer Zeit noch praktiziert wurden, wenn auch in modernisierter Form.

** A “building inscription” of the 4th century AD, known for a long time but published only in 2020, reports imposing fines and taking money. The present article provides a juridical commentary. The case of Pasiteles, ivory carver from Hermione, brings new findings: he is charged of theft of the stuff, officials from Epidauros make a house search in his home polis,

* Der Autor dieses Beitrags ist den Herausgebern der *editio princeps* der „Strafstele“, Charalampos Kritzas und Sebastian Prignitz, zu besonderem Dank dafür verpflichtet, dass sie ihm ihr Druckmanuskript bereits vor Veröffentlichung großzügig zur Einsicht überlassen haben, ebenso dem Letzteren für kritische Anregungen und die Möglichkeit, seinen zweiten Band „Baurkunden und Bauprogramm von Epidauros“ vorzeitig einzusehen. Gedankt sei auch den beiden anonymen Gutachtern. – Zu den bisher erschienenen Prozessrechtlichen Kommentaren griechischer Inschriften und dem hierbei eingehaltene Schema siehe unten S. 62.

a court renders a sentence offering him an oath of purgation, he escapes from Epidauros, and consequently, his property seizable there gets confiscated and sold by auction; the rest of the irrecoverable fine is exacted from his son in Hermione not until 20 years after. Until now there were no sources on house search and oath of purgation, known as archaic institutions, practiced still in Hellenistic times.

Keywords

Antikes Prozessrecht / Diebstahl / Hausdurchsuchung / Reinigungseid / Vollstreckung von Geldbußen

** Law of procedure in antiquity / theft / house search / oath of purgation / exacting fines

Affiliation

Gerhard Thür, geb. 1941, emeritierter Professor für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, korrespondierendes Mitglied der ÖAW, ist ehrenamtlicher Mitarbeiter im Österreichischen Archäologischen Institut.

** Gerhard Thür, b. 1941, professor emeritus of Roman Law and Ancient Legal History, Corresponding Member of the ÖAW, is honorary staff member of The Austrian Archaeological Institute.

Berichte über Verhängung von Geldbußen und Eingänge von Zahlungen.

- 1) Drei Verfahren gegen Unternehmer von Bauten im Heiligtum von Epidauros: a) gegen Pasiteles wegen Diebstahls von Elfenbein (Z. 1–48): Vereinbarung des Gerichtsstandes Epidauros (§ 1); Hausdurchsuchung in Hermione nach Anzeige (§ 2); Auferlegen eines Reinigungseides (§ 3); Säumnis (§ 4); Urteile (§ 5); Bewilligung der Zwangsversteigerung (§ 6); einschreitende Amtsträger (§ 7); Eingang von 2.000 Dr. (§ 8); b) gegen Pheidolas wegen Betrugs bei der Vergabe eines Turmbaues (Z. 49f.); c) gegen den Architekten Perillos (wegen Fehlplanung? Z. 51–55).
- 2) Einnahmen: a) aus Tieropfern (Z. 56); b) Geldbuße von Theukydas aufgrund mangelhafter Ziegeldeckung (Z. 56–59); c) Zahlung von Lykiskos (wohl Sohn des Pasiteles) wegen des Elfenbeindiebstahls (Z. 60–63).

Komplette Stele aus bräunlich-dunkelgrauem Kalkstein, 1,237. 0,448–0,464. 0,152 m; Bh 0,009 (Omikron 0,007) m. Fundort Koroni (Türsturz der Marienkapelle des Friedhofs), jetzt im Museum Epidauros (*non vidi*; Abklatsch. Details KRITZAS / PRIGNITZ; PRIGNITZ; dort auch Fotos).

Editionen: Ch. KRITZAS / S. PRIGNITZ, *AEphem* 159 (2020), 1–61, mit engl. Übersetzung; (S. PRIGNITZ, *Bauurkunden II*, im Druck, Nr. 5 = Z. 1–55, und Nr. 13 = Z. 56–63, mit deutscher Übersetzung); Auszug (Z. 51–55): Ch. KRITZAS / G. MAVROMMATIDIS, *Η Στοά του Αβάτου στο Ασκληπιείο της Επιδαύρου* (Athen 1987), Texte, Kap. 3, 11–14, Σύντομο χρονικό των ερευνών στο Άβατο Επιδαύρου, KRITZAS. (SEG XLI 308).

Datierung: 1a–b) ca. 360, c) ca. 355 v. Chr. nach den Bauphasen; 2) argivische Zahlzeichen, Toponyme und Morphologie weisen auf die Herrschaft von Argos über das Heiligtum von Epidauros, nach 338 v. Chr., siehe KRITZAS / PRIGNITZ, 10–12.

- c. a. 360 1a) [.¹³.]O[.⁹.] . . I [. . .⁵. . .] stoich. 31
- (§ 1) [Π]ασ[ιτέ]λης Ἑρμιονεὺς τὰδε ὠμολό[γησε]
 ἐργασόμενος ἐν τῷ ἱαρωῖ τοῦ Ἀσκλη[πι]-
 οῦ· αἶ τί κα φαίνεται περὶ τὸν θεὸν ἀδι[κ]-
 5 [ῶ]ν, δίκαν ὑφέξεν Ἐπιδαυρίοις. (§ 2) Ἐμανύθ[η]
 [έ]ν τῷ οἰκίαι τῷ Πασιτέλευς τοῖς ἐπ[ι]-
 [σ]τάταις τοῦ ἔργου καὶ τοῖς ἱερομνάμο-
 σι καὶ τοῖς ἱαρεῦσι κόλλα καὶ κηρὸς ἱα-
 ρὸς καὶ ἐλέφας καὶ ἐξηνίχθη ἐκ τῆς οἰκ-
 10 ἰας τῆς Πασιτέλευς ἐν Ἑρμιόνι· τοῖδε ἐ-
 ξήνικον ἐκ τῆς οἰκίας· Θιό[ξ]ενος Θιοπόμ-
 που, Παντόλμας Αἰνέτου, Ἐμπεδοκράτης
 [Ι]σολόχου, Ἴσυλλος Σωκράτεως Ἐπιδαύρ-
 15 οιοι· τὸν δὲ ἐκπεμπόμενον ὑπὸ τῆς γυναι-
 κὸς τῆς Λυκίσκου τοῦ υἱοῦ τοῦ Πασιτέλ-
 εως ἐπὶ ταῖς θύραις ἐν τῷ κόλπῳ τὴν θ-
 εράπαιναν ἐχφέρουσαν ἔλαβον ἐλέφαν-
 τα. Τοῖδε Ἑρμιονεῖς παρέγεντο ἐνσκλη-

(1a) - - - (§ 1) Pasiteles aus Hermione hat folgenden Bedingungen zugestimmt, als er bereit war, im Heiligtum des Asklepios ein Werk zu übernehmen: Wenn er eine Vertragsverletzung gegen den Gott zu begehen scheint, ⁵werde er sich der Gerichtsbarkeit der Epidaurier unterwerfen. (§ 2) Es wurde den Baukommissaren des Werkes und den Heiligtumspflegerinnen und den Priestern angezeigt, (es sei) im Hause des Pasiteles Leim und heiliges Wachs und Elfenbein; und (dieses¹) wurde herausgebracht aus dem Haus des ¹⁰Pasiteles in Hermione.² Die Folgenden brachten es aus dem Haus heraus: Thioxenos, Sohn des Thiopompos, Pantolmas, Sohn des Ainetos, Empedokrates, Sohn des Isolochos, Isyllos, Sohn des Sokrates, (alle) Epidaurier. Als dieses aber (das Elfenbein) von der Frau ¹⁵des Lykiskos, des Sohnes des Pasiteles, (aus dem Hause) geschickt wurde, ergriffen sie am Haustor die Dienerin, die das Elfenbein im Gewandbansch heraustrug. Folgende (als Zeugen) herbeigerufene Hermionier

- θέντες· Ἀριστόκριτος [Μ]εγακλέος, Λυγκ-
 20 αἰξ Λύωνος, Δαμόκριτος [Ἐ]χεδάμου, Ἐρα-
 τοκλῆς Ἀντιλαΐδα, Ἀλικρανεΐας Ἀμφιά-
 νακτος, Ἀρχέας Δαμοκρίτου. (§ 3) Τάδε ἐδίκα-
 σαν τοὶ Τρια[κ]άτιοι Ἐπιδαυροῖ, ἀπὸ τοῦ
 βωμοῦ τὰν ψ[ᾶ]φον φέροντες τοῦ Ἀσκλαπι-
 25 οῦ, διαδικα[σά]μενοι παρέντος Πασιτέλ-
 [ε]υς, π[ρο]σδε[χθέ]ντος καὶ ἐλεγχομένου· ὄ-
 ρκον δ[ιδό]ναι το[ῖς] θεοῖς μὲν καὶ βωμοῖ-
 [ς] Ἐπιδαυρίων ἐκείνοις], οὓς κα αὐτὸς ἔλ-
 ηται. (§ 4) ἐγδεδρακῶς τὸ δικ[α]στήριον, ἐν ᾧ
 30 οἷδ' ἔδω[κ]ε[ν] ἐγγύαν μηδ' ἔθηκεν πρυτανε-
 ῖα, φυγο[δ]ικῆσας. (§ 5) Τάδε ἐδικάσθη ὑπὸ τῶν
 Τριακατίων, ἀπὸ τοῦ βωμοῦ τὰν ψᾶφον φέ-
 ροντες τοῦ Ἀσ[κ]λαπιοῦ· ἐπιγράψαι ἔνο[χ]-
 35 ον [τοῦ]τον τᾶς κλοπᾶς τοῦ ἐλέφαντος [κα]-
 [ι] ἀναγρά[ψ]α[ι] τῶν παρέργων ὧν ἔλετο ὁ ἐ[ρ]-
 γώνας [δρ]αχμάς [ᾤ, σ]ὺν ζαμίαις ταῖς λυθ[η]-
 [σ]ομ[έ]να[ις] γίνεται χίλια δραχμαί. (§ 6) Κατ-
 εδίκασσαν τὰν τ[ῶ]ν ἐόντων δαμοπρασία-
 [ν ἀ]πὸ τοῦ βωμοῦ τὰν ψᾶφον φέροντες Α . .
 40 ΙΑ . ΑΤΙΑ· (§ 7) ἐπισ[τ]ά[τ]αι Σωκράτης Ἰσύλλου,

waren anwesend: Aristokritos, ²⁰Sohn des Megakles, Lynkaios, Sohn des Lyon, Damokritos, Sohn des Echedamos, Eratokles, Sohn des Antilaidas, Halikraneias, Sohn des Amphianax, Archeas, Sohn des Damokritos. (§ 3) Folgendes entschieden die Dreihundert in Epidauros, indem sie vom Altar des Asklepios den Stimmstein nahmen, ²⁵nachdem sie in Anwesenheit des Pasiteles, der zugelassen³ worden war und befragt wurde, zu Gericht saßen: Er solle einen Eid leisten, und zwar bei jenen Göttern und Altären der Epidaurier, welche auch immer er selbst auswähle. (§ 4) Er aber ließ die (hierauf folgende) Gerichtsversammlung verstreichen,⁴ in welcher ³⁰er weder Bürgschaft geleistet noch Gerichtsgebühren hinterlegt hatte, und entzog sich dem (weiteren) Verfahren. (§ 5) Folgendes wurde von den Dreihundert entschieden, indem sie vom Altar des Asklepios den Stimmstein nahmen: Dieser (Pasiteles) sei als schuldig des Diebstahls des Elfenbeins (in die Schuldnerliste) einzutragen und ³⁵die 500 Drachmen für die Zusatzarbeiten, die der (neue) Unternehmer übernommen hat, seien (auf Stein) aufzuschreiben⁵ mit den zu zahlenden Strafen; das macht tausend Drachmen. (§ 6) Es verurteilte (ihn) die Dreihundertschaft⁶ zur Zwangsversteigerung seines Vermögens, indem (die Richter) vom Altar den Stimmstein nahmen. (§ 7) ⁴⁰Baukommissare (waren): Sokrates, Sohn des Isyllos,

... άνωρ Δ άδα, Λῦσις Εὐκράτευσ, Ἀρ-
 ιστοκλῆς καὶ [Ἀνδ]ροτέλης Τείσιο[ς], Φαν-
 [οτ]έλης Θειοφείδευς, Μεγακλῆς Εὐφαίνο-
 [υ], Πολύκριτος Ἀλκιμήδευς, Καλλικλῆς Δ-
 45 ειγοκράτεος, Σώαρχος Θειοπόμπου, Σωκ-
 ράτ[η]ς Ἀκρα[τήτο]υ, Δαμοτέλης Δαμοκλεῦ-
 [ς], Ἐπιδαύριο[ι]. (§ 8) Πάρ τῶμ πριαμένων τὰ Πασ-
 [ι]τέλευς τὰς καταδίκας ΧΧ *vacat*

vacat 0,015

1b) Φειδόλας ὀφείλει τὰν τύρσιν ἐλόμενοῦς'
 50 τοῦ ψεύδευς ΒΒΞ Ξ Ξ -:::ΙΙΙΤ *stoich. 31*

vacat 0,015

c. a. 355 1c) Κατεδίκασε ἅ πόλις Περίλλου ἀρχιτέκτονος,
 ἀπὸ τοῦ βωμοῦ τὰν ψᾶφον φέροντες, ἐπὶ τὰν
 κράναν ΧΞ Ξ - ὕ σὺν τῶι ἡμελίωι το<ῦ>το ἔγεντο,
 ἐπὶ τὰν πρόστασιν τοῦ ἐνκοιματηρίου ΧΒ- *vacat*
 55 σὺν τῶι ἡμελίωι τοῦτο ἔγεντο. *vacat*

vacat 0,015

- - -anor, Sohn des D- - -adas, Lysis, Sohn des Eukrates, Aristokles und Androteles, Söhne des Teisis, Phanoteles, Sohn des Theopheides, Megakles, Sohn des Euphainos, Polykritos, Sohn des Alkimedes, Kallikles, ⁴⁵Sohn des Deinokrates, Soarchos, Sohn des Thiopompos, Sokrates, Sohn des Akratetos, Damoteles, Sohn des Damokles, (alle) Epidaurier. (§ 8) Von den Käufern des (versteigerten Vermögens) des Pasiteles, aufgrund der Verurteilung (zur Zwangsvollstreckung): 2.000 Drachmen.

(1b) Pheidolas, der den Turm (zu bauen) übernahm, schuldet ⁵⁰aufgrund Betrugs 279 Drachmen, 3 Obolen, 3 Chalkoi. (1c) Es verurteilte die Stadt den Architekten Perillos, indem sie (= die Bürger) vom Altar den Stimmstein nahmen, für das Brunnenhaus zu 1.050 Drachmen, mit der Hälfte des Ganzen ergibt sich dies, (und) für die vordere Säulenstellung der Schlafhalle 1.110 Drachmen, ⁵⁵mit der Hälfte des Ganzen ergibt sich dies.

- post. a. 338 2a) θεᾶς Ἥρας : ΧΧΓ-ΒΒΘΩ - και Διὸς ΒΘ : θυτῶν 2b) Θεουκύ-
 [δ]α[ς] ὑποζάμιος ἐπὶ τὰν κλισίαν, τὸν κέρ[α]μον
 [ἐγ]δεξάμενος : ΧΗΗ : ἀρτῦνα ἐπὶ τὰν κλισίαν *vacat*
 Εὐελπίας Φολυγάδας, Καρνειάς. *vacat*
- 60 2c) Λυκίσκο[υ] : ἱαρὰ : Θ : δαμόηια : :: : ἱαρὰ : ΜΧΓ-ΓΘΘΘΘ ::
 ζαμιῶν χρήστας : Καλλίκριτος : ἀρήτευε = =
 [Κ]λεόστρατος Μελινίς : ἀδικήματος *vacat*
 ὅτι τὸν ηελέφαντα ἐκλεπτε. *vacat*

11 ΘΟΠΟΜ lapis, Iota postea additum || 18 fin. ΠΕΓΕΝΤΟΕΝΣΚΛΗ in rasura || 39–40
 ἄ [Τρ]ι[α]κ[α]τια Pr || 47 Ἐπιδαύρι[ο] παρ Kr/Pr || 53 ΤΟΤΟ lap. || lineae 59 et 63 ab
 eodem sculptore postea incisae? Th (v. infra notae 27 et 46) — Textus Kr/Pr, Pr; numeros
 ordinales addidit Th.

(2a) Anteil der Göttin Hera: 2.710 Drachmen, 5 Obolen, und des Zeus:
 112 Drachmen, von den Opfer(tiere)n.⁷

(2b) Theukydas ist straffällig in Bezug auf die Klisia,⁸ (deren) Ziegel-
 deckung er übernommen hatte: 1.200 Drachmen. Magistrat für die Klisia:
 Euelpias von den Pholygadai, (aus der *koma*⁹) Karneias.

(2c) ⁶⁰Von Lykiskos: Heilig: 10 Drachmen. Öffentlich: 6 Drachmen,
 4 Obolen. Heilig: 11.598 Drachmen, 4 Obolen. Magistrat der Strafen: Kal-
 likritos. Ratsvorsitzender¹⁰ war Kleostratos (aus der *koma*) Melinis. Auf-
 grund Vergehens, weil er das Elfenbein gestohlen hat.

(Übersetzung weitgehend nach PRIGNITZ II, Nr. 5 und 13)

¹ Im Folgenden geht es nur um Elfenbein, Z. 34 u. 63.

² Hermione liegt etwa 40 km südlich von Epidauros (Luftlinie).

³ KRITZAS / PRIGNITZ übersetzen das unsicher gelesene π[ρο]σδε[χθῆ]ντος mit „receive“. In der prozessualen Situation, in der sich Pasiteles befand, liegt ein außergewöhnlicher Akt des „Zulassens zum Erscheinen vor den Dreihundert“ näher (s. unten II B *Vorverfahren*, nach Anm. 65); vgl. das Zulassen von Gesandten in I. Magnesia 47, 7 (Syll.³ 561; E. 3. Jh. v. Chr.).

⁴ Das Verbum ἐκτρέχειν (Z. 29) mit Akkusativ hat temporale Bedeutung, s. D.L. 5, 65 (Lykon): κόρη ... ἐκτρέχουσα τὸν ... καιρόν (Zeit überschreiten). Nach der Abfolge der berichteten Fakten ist folgende Deutung wahrscheinlich: Die Dreihundert hatten einen Eid festgelegt, mit welchem Pasiteles sich hätte reinigen können (Z. 26f.), Pasiteles hatte offenbar einer Eidesstätte (Z. 27–29) und auch einem Termin zugestimmt. Zu diesem Termin ist er nicht erschienen. Die Inschrift bezeichnet die Versammlung zur Eidesleistung, die wohl unter dem Vorsitzenden der Dreihundert tagte (s. unten bei Anm. 75), als δικαστήριον (Z. 29, Akkusativ); Pasiteles ließ sie „verstreichen“. Hätte er dort den Eid geleistet, wäre das Verfahren automatisch mit Freispruch beendet gewesen. Hätte er den Eid nicht geleistet, hätte er als Verklagter in den Diebstahlprozess (§ 5, Z. 33f.) eintreten müssen. Damit hätte er dort, an der Eidesstätte, dem Vorsitzenden Prozessbürgschaft und -gebühren leisten müssen. Konsequenz knüpft also der Relativsatz mit ἐν ᾧ lokal an δικαστήριον an. Die schlichte Übersetzung „he ran away from the law court“ (KRITZAS / PRIGNITZ, mit Belegen zu ἀποδιδράσκειν c. acc., Plutarch, im Zeilenkommentar, auf S. 35) ist wegen des Akkusativs abzulehnen. Pasiteles' Flucht bestand

- also darin, dass er nach dem Vorverfahren (§ 3) verschwand und sich sowohl dem Eidesverfahren (§ 4) als auch dem Hauptverfahren (§ 5) nicht mehr stellte: φυγοδικήσας (Z. 31). Ausführlich siehe dazu unten in *II B Vorverfahren*, bei Anm. 75–77.
- ⁵ Zur unterschiedlichen Bedeutung von ἐπιγράψαι (Z. 33) und ἀναγράψαι (Z. 35) s. unten *II F Rechtskraft und Vollstreckung*, Anm. 78.
- ⁶ Die τρικατία (Z. 39f.) ist ein abstrakter Begriff für die τριακάτιοι (Z. 23, 32), s. KRITZAS / PRIGNITZ, 36, und PRIGNITZ II, Nr. 5 (Zeilenkommentare).
- ⁷ Gemeint sind Einnahmen des epidaurischen Heiligtums aus Tieropfern, die aber an die Hera von Argos und den Zeus von Nemea weiterzuleiten waren (KRITZAS / PRIGNITZ, 40f., zu Z. 56).
- ⁸ Zu dem als κλ(ε)ισία bezeichneten „Mehrzweckgebäude“ s. KRITZAS / PRIGNITZ, 51f.
- ⁹ Argos setzt das „Dorf“ (κόμμα, attisch κόμη) zum Namen.
- ¹⁰ Zum argivischen „Magistrat der Strafen“ und dem „Ratsvorsitzenden“ s. unten Anm. 33 bzw. 47.

Vorbemerkung

Die Stele enthält keine ‚Bauinschrift‘ im strengen Sinne, d. h., sie dokumentiert nicht die Vergabe von Baulosen (PRIGNITZ I, Nr. 1) oder, wie sonst, Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben für einen Bau im Heiligtum von Epidauros, sondern hält Bußzahlungen wegen Diebstahls und Vertragsverletzung fest; beides waren private Delikte – es ging also nicht um Strafrecht im heutigen Sinn.¹¹ Einnahmen von Bußzahlungen sind auch sonst manchmal in den Abrechnungen dokumentiert, doch hier ist mit dem Fall des Pasiteles ausnahmsweise das Verfahren zur Feststellung und Eintreibung von Geldbußen ausführlich beschrieben – und es ist von ganz außerordentlichem Interesse. Auch die anderen Fälle haben ihre Besonderheit. Die Herausgeber der Inschrift sind zwar im Zeilenkommentar auch auf die rechtlichen Fragen sachkundig eingegangen, doch verdient der Text einen ausführlichen systematischen, vor allem prozessrechtlichen Kommentar. Über die Herausgeber hinausgehend soll im Folgenden vor allem versucht werden, die „Hausdurchsuchung“ und das „Eidesverfahren“ (Ia §§ 2–4) vertieft zu erklären. Es wird sich zeigen, dass die für die Bauten in

¹¹ Die prägnante Kurzbezeichnung „Strafstele“ oder „Stele of the Punishments“ ist somit nicht ganz korrekt. Es handelt sich um im heutigen Sinne privatrechtliche Beziehungen, auch wenn staatliche, für das Bauwesen im Heiligtum zuständige Funktionäre gegen Bauunternehmer einschreiten und es um Gelder des Heiligtums geht. Vor der Anwendung modernrechtlicher Kategorien (im Recht Athens) warnt auch TODD (1993, 72). Auf den im Sakralrecht verankerten Tatbestand „Tempelraub“ (Hierosylie) gibt es keinen Hinweis, s. unten *II E Urteil*, Anm. 84. Ähnliche Beispiele solcher Stelen bringt PRIGNITZ II, Nr. 34 (IG IV² 1,117, kurz nach 313 v. Chr.; schlecht erhaltene Liste von Bußzahlungen von Bauunternehmern) und IG IV² 1, 98/99, drei Fälle von gerichtlich bestätigten Vertragsbußen, nur 98 (PRIGNITZ II, Nr. 35, 310–300 v. Chr) betrifft einen Unternehmer, Philon aus Korinth, Hersteller der *hysplax*. Auf diesen Fall ist noch zurückzukommen.

Epidauros verantwortlichen Amtsträger die Einrichtungen ihres Prozessrechts mit derselben Eleganz und Präzision anzuwenden verstanden, wie sie die heute noch sichtbaren Steindenkmäler errichten ließen.

Vorausgeschickt sei, gestützt auf die historischen Ergebnisse der Herausgeber, eine kurze Zusammenfassung der Sachverhalte:

1a) Pasiteles, Elfenbeinschnitzer aus Hermione,¹² hat (wahrscheinlich) um das Jahr 360 die Anfertigung der Appliken am Tor des Rundbaues, der Tholos, übernommen. Den Behörden wurde angezeigt, es befänden sich Leim, Wachs und Elfenbein unerlaubterweise in seinem Haus in Hermione. Eine Kommission von Epidauriern führte dort in seiner Abwesenheit¹³ eine Durchsuchung seines Hauses durch und stellte Elfenbein sicher. Offenbar auf seine Beschwerde hin¹⁴ entschied das Gremium der „Dreihundert“¹⁵ gerichtsförmig, Pasiteles könne sich durch Reinigungseid von dem Vorwurf befreien; er erschien jedoch nicht zur Eidesleistung, sondern floh aus Epidauros. Ebenso wenig stellte er sich als Verklagter den beiden hierauf angesetzten Gerichtsverhandlungen vor den Dreihundert. Diese verhängten gegen ihn in Abwesenheit Geldbußen wegen Diebstahls¹⁶ von Elfenbein (in nicht genannter Höhe) und wegen Verlassens des Bauloses (1.000 Drachmen, das ist das Doppelte des Aufwands von 500 für den Ersatzmann¹⁷). Hierauf ordnete dasselbe Gremium, wiederum gerichtsförmig, die Zwangsversteigerung von Pasiteles' (in Epidauros greifbarem) Vermögen an. Aus dem Erlös wurde die Forderung der Baukommission bevorzugt befriedigt; sie war wegen Nichtzahlung der Vertragsbuße wiederum auf das Doppelte, auf 2.000 Drachmen, angewachsen.¹⁸ Wegen der Diebstahlsbuße war Pasiteles als Schuldner des Heiligtums „eingetragen“

¹² Zur Lokalisierung s. oben Anm. 2.

¹³ Überzeugend dargelegt von KRITZAS / PRIGNITZ, 34 (zu Z. 25).

¹⁴ Siehe oben Anm. 3 und unten II B *Vorverfahren*, nach Anm. 65 zu π[ρο]σδε[χθέ]ντος (Z. 26).

¹⁵ Vermutlich der Rat (*boula*) in gerichtlicher Funktion, s. unten Anm. 34, aber auch Anm. 74.

¹⁶ Von „Diebstahl“ (κλοπά) des Elfenbeins ist erstmals in Z. 34 die Rede (s. auch ἔκλεπτε in Z. 63). Da die Baukommission das Material dem Unternehmer anvertraut hatte, liegt im heutigen Sinne „Unterschlagung“ vor. COHEN (1983, 30–33) weist nach, dass in Athen Unterschlagung von öffentlichem Gut als κλέπτειν bezeichnet wird, unter Privaten (z. B. durch einen Vormund oder Bankier) jedoch als ἀποστερεῖν. Im Folgenden ist „Elfenbeindiebstahl“ in diesem Sinne zu verstehen. Siehe auch die Überlegungen im *Nachtrag* am Ende des Beitrags.

¹⁷ Das Duplum entspricht der etwa gleichzeitigen allgemeinen Bauvergabeordnung aus Tegea, IPark 3, 35, siehe unten Anm. 97.

¹⁸ Vgl. für Athen Andok. 1, 73 (s. HARRISON 1971, 173), und Dem. 59, 7.

worden (Z. 33); der Versteigerungserlös deckte nämlich die Buße wegen des Elfenbeindiebstahls nicht oder zumindest nicht voll ab (siehe Zc).¹⁹

1b) Der Eintrag, welcher die Geldbuße des Pheidolas, Unternehmer „des Turmes“, dokumentiert, entspricht dem knappen Formular der übrigen Bauinschriften aus Epidauros und gibt keine Auskunft über die Hintergründe des Falles. Die ungerade Summe von 279 Drachmen, 3 Obolen und 3 Chalkoi sowie der Umstand, dass der Betrag nur als „geschuldet“ gebucht ist (Z. 49), erweckt allerdings den Eindruck, dass auch Pheidolas zwar zu einer Geldbuße verurteilt worden war, aber nach einer Zwangsversteigerung seines in Epidauros vorhandenen Vermögens noch ein Restbetrag ausstand. Auffällig ist auch der Grund für die Buße, nämlich τοῦ ψεύδους („wegen Betrugs“, Z. 50), ein Tatbestand, der in den epidaurischen Bauinschriften sonst nicht erwähnt ist. Es könnte sich um betrügerische Angaben des Unternehmers bei Vergabe des Bauloses durch Versteigerung handeln.²⁰ Der außergewöhnliche Fall und die noch offene Schuld könnten die Publikation auf der speziellen Stele erklären.

1c) Dem Architekten Perillos wurden vermutlich Planungsfehler an zwei Bauten vorgeworfen.²¹ Auffällig ist das Gremium, das die Geldbuße verhängt hat, nämlich die Polis. Die Volksversammlung schritt hier als Gericht ein, ein denkbarer Grund für die separate Publikation. Das Anwachsen der Geldbußen um 50% (ἡμιέλιον, attisch ἡμιόλιον, Z. 53 u. 55) deutet darauf hin, dass Perillos sich geweigert hat, die von der Baukommission ursprünglich verhängten Bußen zu bezahlen, und deshalb gerichtlich verurteilt wurde.²²

¹⁹ Bemerkenswert ist die unterschiedliche Behandlung der Vertrags- und der Diebstahlsbuße, obwohl beide dogmatisch ihre Wurzel in einem Delikt haben; der Grund dafür könnte sein, dass die Ansprüche von unterschiedlichen Klägern in getrennten Prozessen geltend gemacht wurden. Doch ist dem hier nicht weiter nachzugehen.

²⁰ Siehe dazu KRITZAS / PRIGNITZ, 37f. (zu Z. 49f.) mit ausführlicher Diskussion paralleler Belege und der Literatur hierzu. Ähnlich deutet THÜR 1984, 477, die Strafbefugnis der Baukommission in Tegea wegen „Störung“ der Bauvergabe (IPark 3, 16 mit Anm. 11). Anders als in Delos und Thespiai werden weder in Tegea noch in Epidauros (im Fall des Pheidolas) ἐγγυεῖται τοῦ ψεύδους erwähnt. Da diese hier vermutlich nicht vorgesehen waren, haftete Pheidolas ausschließlich persönlich mit seinem (wohl unzureichenden) Vermögen. – Der Fall des Pheidolas ist nach Auskunft von Prignitz im gesamten Corpus das einzige Beispiel, in dem eine noch offene Schuld gebucht wird. Von Philon aus Korinth steht nach Gegenverrechnung des nicht ausbezahlten Lohnes noch eine Restschuld aus (ὀφείλει, PRIGNITZ II, Nr. 35, 2; IG IV² 98).

²¹ Möglicherweise ist der Planungsfehler an der „vorderen Säulenstellung der Schlafhalle“ (Z. 54) archäologisch zu verifizieren, s. vorläufig KRITZAS / PRIGNITZ, 51, Anm. 305.

²² Zur Zuständigkeit der Volksversammlung s. unten Anm. 36. Weitere Fälle des Hemiolion s. PRIGNITZ II, Nr. 29, 17. 75f.; 34, 10. 13. 15; 35, 10 (Hemiolion erwähnt), in Nr. 22, 79; 25, 46; 37, 145f. ist es aus der Summe der Geldbuße und κατακρίνειν zu erschließen. Zum Verfahren s. unten Anm. 31 und III *Strafbestimmungen*, Anm. 99.

Wie aus den ab Z. 56 genannten argivischen Magistraten, Zahlzeichen und Morphemen zu schließen ist, stammen die nächsten Eintragungen aus der vermutlich kurzen Zeit, in der Argos die Herrschaft über das Heiligtum in Epidauros innehatte, aus den Jahren 338–336 v. Chr.²³

2a) Bloße Dokumentation von Geldzahlungen.²⁴

2b) Eine (Z. 57: ὑποζάμιος, noch offene?) Geldbuße des Ziegeldeckers Theukydas von 1.200 Drachmen wird notiert. Auch hier handelt es sich, obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, um ein Hemiolion; der Unternehmer hatte gegen eine Buße von 800 Drachmen protestiert, wurde verklagt und hat den Prozess verloren (siehe unten *III Strafbestimmungen*).

2c) Etwa 20 Jahre nach der Verurteilung des Pasiteles (oben 1a) bezahlt dessen Sohn Lykiskos (neben zwei kleineren Beträgen²⁵) fast 11.600 Drachmen an das Heiligtum, „weil er das Elfenbein gestohlen hat“ (Z. 63). Zweifellos steht diese Zahlung mit den Verfahren gegen Lykiskos' Vater im Zusammenhang (1a).²⁶ Der Sohn könnte auf der Baustelle mitgearbeitet haben und für das Delikt mitverantwortlich gemacht worden sein; seine Haftung als Erbe scheint – auf den ersten Blick – gemäß der Begründung „gestohlen“ (ἔκλεπτε, Z. 63) auszuscheiden; dem ist aber nicht so.²⁷ Die Epidaurier hatten unter der Herrschaft von Argos nun endlich die Möglichkeit, gegen Bürger aus Hermione zu vollstrecken, das – wie die vorliegende Inschrift nahelegt – damals ebenfalls Argos unterstand. Zur Erklärung des Falles: Der Erlös aus dem in Epidauros beschlagnahmten und versteigerten Vermögen Pasiteles' (seine Arbeitsgeräte und wohl auch Sklaven²⁸) hatte zwar die Vertragsbuße von 2.000 Drachmen wegen Verlassens seines Bauloses gedeckt, nicht aber die gesamte Buße wegen des „gestohlenen“ (unterschlagenen) Elfenbeins.²⁹ Die ca. 11.600 Drachmen sind also die Restschuld, die nach Eingang des Versteigerungserlöses (abzüglich der 2.000 Drachmen Buße aus dem Bauvertrag) zugunsten des Heiligtums noch offen war.

²³ Hierzu ausführlich KRITZAS / PRIGNITZ, 12–22.

²⁴ Siehe oben Anm. 7.

²⁵ Überlegungen dazu s. unten *III Strafbestimmungen*, Anm. 100.

²⁶ Das haben KRITZAS / PRIGNITZ (41–43, zu Z. 60) umsichtig dargelegt.

²⁷ Wegen des *vacat* am Ende der Z. 62 könnte die letzte Zeile (Z. 63, so wie auch Z. 59, s. unten Anm. 46) nach Fertigstellung der Inschrift vom Steinmetz – sachlich unrichtig – nachgetragen worden sein. Das wird unten in *II F Rechtskraft und Vollstreckung*, Anm. 87–89, näher erörtert.

²⁸ Siehe KRITZAS / PRIGNITZ, 36 (zu Z. 38).

²⁹ Man fragt sich, warum die in der Regel einheimischen Vertragsbürgen nicht auch für die Forderung des Heiligtums wegen des Diebstahls hafteten. Dass dem nicht so ist, folgt daraus, dass Pasiteles für den Diebstahlprozess neuerlich hätte Bürgen stellen müssen (Z. 30). Wird hier zwischen reiner Deliktshaftung und (ebenfalls deliktischer) Vertragshaftung unterschieden?

Prozessrecht

I. Gerichtsorganisation

A) Jurisdiktionsträger und Gerichte, Zuständigkeit

Jurisdiktion: Die drei in Z. 6–8 genannten staatlichen Gremien, die *epistatai* (Baukommissare) der einzelnen Bauvorhaben und -teile, die *hieromnamones* (Heiligtumspfleger) und die *hiareis* (Priester),³⁰ kämen hier für die Funktion in Frage, Klagen entgegenzunehmen und einem gerichtlichen Gremium vorzusitzen, also ‚Jurisdiktion‘ auszuüben. Die Mitglieder der Baukommission hatten die Befugnis, Geldbußen zu verhängen und einzuklagen; die Entscheidung darüber, ob sie rechtmäßig verhängt worden waren, lag bei einem Gericht.³¹ Da aber hier für die gerichtlichen Entscheidungen keine durch Los zusammengesetzten *dikasteria*³² einschreiten, sondern die staatlichen Organe „Dreihundert“ oder Volksversammlung, kann man davon ausgehen, dass die Entgegennahme der Klagen und die Verfahrensleitung, also die ‚Jurisdiktion‘, den ordentlichen Vorsitzenden dieser Gremien oblag. Wie aus der Erwähnung des (argivischen) Ratsvorsitzenden (Z. 61f.) zu schließen ist,³³ dürfte der Rat von Argos die Vollstreckung gegen Lykiskos bewilligt haben, was dort für die Jurisdiktion des Ratsvorsitzenden spricht. Dasselbe wird in Epidauros gemäß Ia § 6 für den Vorsitzenden der Dreihundert anzunehmen sein. Keines der in Z. 6–8 genannten epidaurischen Gremien, *epistatai*, *hieromnamones* und *hiareis*, war also Jurisdiktionsträger.

Gerichte: In aller Deutlichkeit wird gesagt, dass im Fall des Pasiteles die „Dreihundert“ (Z. 23, 32 u. 39f.) durch Abstimmung gerichtsförmig entschieden. Wir wissen zwar wenig über die Verfassung von Epidauros, doch ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass hiermit der „Rat“, also ein reguläres staatliches Organ, in gerichtlicher Funktion gemeint ist.³⁴ Überraschend ist im Fall des Architekten Perillos die gerichts-

³⁰ Zu deren Funktionen s. PRIGNITZ II, Kap. VI. „Die Priester“ waren zwar Adressat der Anzeige des Diebstahls (Z. 5), scheiden aber für die weiteren rechtlichen Schritte aus, s. PRIGNITZ II, Nr. 5 zu Z. 8 (dort auch Überlegungen zum überraschend verwendeten Plural, obwohl nur der Asklepios-Priester gemeint sein konnte).

³¹ Ausführlich dargestellt von HARTER-UIBOPUU 2001–2002, 331–334, und KRITZAS / PRIGNITZ, 38f. (zu Z. 54–56) am Fall des Philon aus Korinth; s. auch oben Anm. 22 und unten Anm. 99.

³² Keinesfalls kann man das in Z. 29 erwähnte *dikasterion* in diesem Sinne deuten; s. dazu oben Anm. 4 und unten in *II B Vorverfahren, Eidetermin*.

³³ KRITZAS / PRIGNITZ, 13f.

³⁴ Überlegungen zu den *Triakasioi* s. KRITZAS / PRIGNITZ, 32–34 (zu Z. 23 u. 32). In der jüngeren „Strafstele“ PRIGNITZ II, Nr. 35, 6 (IG IV² 1, 98, 310–300 v. Chr., im parallelen Fall des Philon), wird die *boula* ausdrücklich als entscheidende Instanz genannt; ebenso

förmige Entscheidung durch die „Polis“, die Volksversammlung,³⁵ und zwar in geheimer Abstimmung mit ψάφος (Stimmstein, Z. 51–52). Die Zahl der zur Teilnahme an der Volksversammlung Berechtigten kann in Epidauros also nicht sehr groß gewesen sein.

Zuständigkeit: Die sachliche Zuständigkeit von Rat und Volksversammlung³⁶ für Bausachen wird nicht eigens erwähnt, sie ergibt sich aus der umfassenden Kompetenz der höchsten Staatsorgane von selbst. Über Zwangsvollstreckung zu entscheiden, lag beim Rat: Er bewilligte in Epidauros die Zwangsversteigerung von Pasiteles' Vermögen (1a § 6), gegen Lykiskos ist zwar die Durchführung einer Versteigerung nicht erwähnt, wohl aber die Bewilligung der Vollstreckung durch den Rat in Argos (2c).³⁷

Die örtliche Zuständigkeit, die ausländischen Bauunternehmer in Epidauros zu verklagen, ergibt sich für den Fall des Pasiteles aus einer im Bauvertrag enthaltenen ‚Gerichtsstandklausel‘ (1a § 1).³⁸ Damit hat Pasiteles sich der Jurisdiktion des Bestellers des Werkes unterworfen. Für die übrigen Unternehmer, falls sie Ausländer waren, galt dasselbe.

B) Parteien

Das Verfahren gegen Pasiteles wegen „Diebstahls“ des Elfenbeins kam durch „Anzeige“ (μανύειν, Z. 5, attisch μηνύειν) in Gang. Anzeiger sind bloße Informanten, welche die zuständigen Amtsträger zum Einschreiten zu veranlassen suchen.³⁹ In unserem Fall wurde nur wegen des Elfenbeins weiterverfolgt, nicht aber wegen des ebenfalls genannten Leimes und Wachses. *Menytai* haben keineswegs Parteistellung in einem folgenden Prozess; allenfalls können sie als Zeugen auftreten. Doch gegen Pasiteles erging ein Säumnisurteil ohne mündliche Verhandlung, was Zeugenaussagen entbehrlich machte (s. unten *IID Beweismittel und Beweisverfahren*).

in Nr. 22, 79; 25, 46; 37, 145f. Unter diesem Vorbehalt werden im Folgenden deshalb die „Dreihundert“ mit dem „Rat“ von Epidauros gleichgesetzt.

³⁵ Die „Polis“ wird sonst nirgends in gerichtlicher Funktion erwähnt. Unklar ist ihre Tätigkeit in dem lückenhaften Text PRIGNITZ II, Nr. 25, Z. 9: Διαματρ[ίωι] τὰς ἐγκαύσιος ἐπι[στούλω]ν ὑπὲρ ἐρ[γώνα]]ν, ὃν ἄ πόλις ΑΠ–, was auf einen Ausschluss des Unternehmers durch die Volksversammlung hindeutet.

³⁶ Der Architekt Perillos war offenbar nicht wie ein Bauunternehmer durch Werkvertrag direkt mit den *epistatai* verbunden, sondern wurde bereits vor der Ausschreibung der Baulose direkt von der Polis angestellt und tageweise entlohnt (vgl. PRIGNITZ I, 33; THÜR 2015a, 411). Deshalb könnte für die Kontrolle der über ihn verhängten Bußen auch nicht der Rat, sondern die Volksversammlung zuständig gewesen sein.

³⁷ Siehe oben Anm. 33 und unten Anm. 100.

³⁸ Der Ausdruck δίκαν ὑφέξεν (Z. 5) entspricht in der Bauvergabeordnung aus Tegea der Wendung ἔστω ἰνδίκον (IPark 3, 33).

³⁹ Zu μανύειν s. ausführlich KRITZAS / PRIGNITZ, 24f. (zu Z. 5f.) mit zahlreichen Beispielen für Ehrungen von Personen, die Verfehlungen gegen Vermögen von Heiligtümern angezeigt hatten.

In den Prozessen wegen Verfehlungen beim Bauen stehen einander einerseits die Polis als Besteller und Kläger und andererseits die Unternehmer als Verklagte gegenüber. Für die Polis schreiten in der Regel die *epistatai*, Baukommissare, ein. Im Bericht über die Verfahren gegen Pasiteles sind abschließend zwölf *epistatai* namentlich genannt (1a § 7), das entspricht drei separaten Baukommissionen vermutlich für verschiedene Bauteile der Tholos.⁴⁰ Das Vorgehen gegen Pasiteles fand also letztlich unter der Verantwortung der gesamten Tholos-Behörde statt, als Kläger trat formal nur einer von ihnen auf.

Bei der vorprozessualen Hausdurchsuchung in Hermione waren hingegen nur vier Epidaurier eingeschritten (Z. 11–14), darunter keiner der zwölf später (Z. 40–46) genannten *epistatai*. Da „die Priester“ für diese Mission wohl nicht infrage kamen, dürften die in Z. 11–14 genannten Personen die damals amtierenden *hieromnamones* gewesen sein.⁴¹

Schwierig zu klären sind die Parteirollen in dem auf die Hausdurchsuchung in Hermione folgenden ersten Verfahren vor den Dreihundert, dem Rat von Epidauros, und der Charakter dieses Verfahrens selbst (1a § 3). Dass Pasiteles „zugelassen“ wurde (προσδεχθέντος, Z. 26),⁴² legt nahe, dass er die Initiative ergriffen hatte, aber nicht etwa als Kläger in einem Rechenschaftsprozess gegen den die Durchsuchung leitenden Amtsträger, sondern in Form einer Beschwerde gegen die in seiner Abwesenheit von den *hieromnamones* ergriffene, überraschende Maßnahme.⁴³ Er selbst hatte ja währenddessen (vielleicht mit seinem Sohn) am Bau in Epidauros gearbeitet. Denkbar wäre ein beim Gerichtsmagistrat vorgebrachter Protest gegen die Zulässigkeit der vom leitenden *hieromnamon* erhobenen Diebstahlsklage wegen dessen rechtswidrigen Vorgehens in Hermione.⁴⁴ Das (spätere) Gerichtsgremium führte bei dieser ersten Gelegenheit – ausnahmsweise selbst – ein klärendes Vorverfahren durch,⁴⁵ bei welchem die späteren Prozessparteien einander förmliche Fragen (ἐλεγχομένου, Z. 26) über im Hauptverfahren relevante Fakten stellen konnten. Im ‚Vor-

⁴⁰ KRITZAS / PRIGNITZ, 37 (zu Z. 40). Eine Baukommission ist in der Regel von je einem Mitglied der vier epidaurischen Phylen besetzt.

⁴¹ KRITZAS / PRIGNITZ, 27, Anm. 132. Die *hieromnamones* waren vor der argivischen Herrschaft nicht in die Bauabwicklung involviert, hatten aber im Heiligtum, unter dem Asklepios-Priester stehend, leitende administrative Funktionen, s. PRIGNITZ II, Kap. V.

⁴² Siehe oben Anm. 3. Dass Pasiteles davor als Verklagter wegen Diebstahls vor den Gerichtsmagistrat, den Vorsitzenden der Dreihundert, „geladen“ worden war (προσκαλείν), wird nicht eigens erwähnt. Berichtenswert war nur das Ergebnis seines dort vorgebrachten Protests.

⁴³ Siehe oben Anm. 13.

⁴⁴ Siehe dazu unten II B Vorverfahren, Anm. 66.

⁴⁵ In Athen fand das Vorverfahren stets vor einer Einzelperson statt, entweder vor dem Gerichtsmagistrat oder dem erlosteten Diaiteten; s. dazu sogleich.

verfahren‘ des Diebstahlsprozesses (1a § 3) und in diesem selbst (1a § 5, Z. 33f.) standen einander also ein *hieromnamon* in der Rolle des Klägers und Pasiteles in der des Verklagten gegenüber.

Als Kläger in dem hierauf folgenden Prozess gegen Pasiteles wegen Im-Stich-Lassens des Baues (1a § 5, Z. 35–37) trat vermutlich, wie in Bausachen üblich, ein bevollmächtigtes Mitglied der Baukommission, ein *epistatas*, auf.

Über die Parteirollen in den übrigen Prozessen in Bausachen wird wenig berichtet. Naturgemäß waren die zur Verantwortung gezogenen Bauunternehmer die Verklagten. Wer die Klage gegen Pheidolas bzw. Perillos (1b und c) betrieben hat, wird nicht erwähnt. Zu vermuten ist auch hier einer der epidaurischen *epistatai*. Das Verfahren gegen Theukydas unter argivischer Herrschaft (2b) folgt dem epidaurischen Muster, ein einzelner für den Bau zuständiger Amtsträger ist erwähnt (ἀπτόνα ἐπὶ τὰν κλισίαν, Z. 58f.);⁴⁶ er dürfte als Kläger aufgetreten sein.

Im Anschluss an den Bericht über die Zwangsversteigerung gegen Pasiteles werden zwölf vermutlich für die gesamte Tholos zuständige epidaurische *epistatai* genannt. Hieraus kann man schließen, dass ein ermächtigter *epistatas* unter der Verantwortung des gesamten Gremiums die Vollstreckung betrieben hat, und zwar sowohl des Diebstahlsurteils als auch des im Bauprozess ergangenen Urteils gemeinsam. Gegen Lykiskos (2c) könnte ein förmliches Vollstreckungsverfahren beim Rat in Argos zumindest eingeleitet und bewilligt worden sein: Neben dem Ratsvorsitzenden wird ein Amtsträger „für Strafen“⁴⁷ als betreibende Partei genannt (ζαμῶν χρήστας, Z. 61), verpflichtete Partei war natürlich Lykiskos. Möglicherweise hat er freiwillig gezahlt.

C) Verfahrenstypen

Das Grundmuster der erwähnten Prozesse ist die gerichtliche Kontrolle von Vertragsbußen, die von Amtsträgern verhängt worden waren. Protestierte der Bauunternehmer dagegen und weigerte sich, die Buße zu bezahlen, hatte der jeweilige Amtsträger als Kläger von einem Gerichtskollegium (hier dem Rat oder der Volksversammlung) deren Rechtmäßigkeit bestätigen zu lassen. Vom Typ her waren diese Verfahren – wie in jedem Massengerichtshof in den griechischen Poleis – als Abfolge von Rede und Gegenrede der Parteien (hier nicht erwähnt) mit hierauf unmittelbar fol-

⁴⁶ Auffällig sind die beiden von den Herausgebern angezeigten *vacat* jeweils am Ende der (allerdings stark verrienenen) Zeilen 58 und 59: Der Name des Amtsträgers könnte dem Steinmetzen zunächst noch nicht bekannt gewesen und erst nach Fertigstellung der Inschrift in die freigelassene Zeile 59 eingefügt worden sein.

⁴⁷ Siehe KRITZAS / PRIGNITZ, 43 (zu Z. 61).

gender geheimer Abstimmung konzipiert;⁴⁸ das Letzte ist durch die Erwähnung der Stimmsteine (*psaphoi*, Z. 24, 32, 39 u. 52) klar ausgedrückt. Wurde der protestierende Bauunternehmer verurteilt, wuchs der Betrag der verhängten Buße um die Hälfte an (Hemiolion).⁴⁹ In dieser Art wurden die Verfahren gegen Perillos (1c) und Theukydas (2b) durchgeführt. Die Bewilligung der Vollstreckungen gegen Pasiteles (1a § 6) und Lykiskos (2c) erfolgten ebenfalls gerichtsförmig, und zwar durch den Rat in Epidauros bzw. Argos. Für Pheidolas (1b) ist Entsprechendes zu vermuten.

Das Verfahren gegen Pasiteles wegen Abbrechens der Bauarbeiten (1a § 5) lief in ähnlichen Bahnen, die Buße betrug allerdings das Doppelte der für den Ersatzmann aufgewendeten Kosten.⁵⁰ Seinen Ausgang nahm dieser Prozess wegen Vertragsverletzung in der Verfolgung Pasiteles' wegen Diebstahls.

Die Diebstahlsverfolgung zeigt, dass eine griechische Polis zu höchst kreativer Gestaltung von Prozesstypen fähig war. Hierbei griff Epidauros einerseits – in ‚modernisierter‘ Form – auf zwei aus archaischer Zeit stammende Verfahrenstypen zurück, die förmliche Hausdurchsuchung und den durch Beweisurteil auferlegten Reinigungseid, andererseits gewährte die Polis dem Beschuldigten einen der modernen Verfassungsgerichtsbarkeit vergleichbaren Rechtsschutz wegen ‚Verletzung des rechtlichen Gehörs‘ durch die bei der Hausdurchsuchung einschreitende Behörde.

Zur Hausdurchsuchung: Aus zahlreichen primitiven Rechtsordnungen ist zur Überführung eines Diebes die rituelle Durchsuchung seines Hauses bekannt.⁵¹ Die Quellenlage für das archaische Griechenland ist dürftig.⁵² In klassischer Zeit war das eigenmächtige Betreten eines fremden Hau-

⁴⁸ Zusammenfassend zu Athen: THÜR 2000, 46–48, und 2005, 146f.

⁴⁹ Siehe oben Anm. 31.

⁵⁰ Siehe oben Anm. 17 und unten Anm. 97. Eine andere sachlich passende Zahl als ₪ (500) kann in der Lücke von Z. 36 nicht ergänzt werden.

⁵¹ Es reicht hier, auf die altertümliche römische *quaestio lance et licio* hinzuweisen, KASER 1971, 157–160 mit einigen Hinweisen zur Rechtsvergleichung.

⁵² Am meisten aussagekräftig ist Plat. Nom. 954 a–b: φωράω (in jemandes Haus nach Diebesgut suchen; vgl. Aristph. Nub. 499; Isai 6, 42: φωρᾶν κατὰ τὸν νόμον), doch ist die Vorschrift weder zeitlich noch rechtlich einzuordnen. Der Philosoph gestattet zwar dem Bestohlenen, auch in Abwesenheit des Verdächtigten in dessen Haus zu suchen, kontrolliert von den anwesenden Angehörigen, aber das gefundene Diebesgut darf erst nach fünf Tagen Wartezeit unter behördlicher Aufsicht herausgeholt werden (954 b). Gewiss archaisch ist die schlichte in [Dem.] 45, 81, überlieferte Bestimmung, dem ἐπ' αὐτοφώρῳ (auf frischer Tat) ertappten Dieb das Diebesgut „auf den Rücken zu binden“. HANSEN (1976, 50) bezieht dies auf die Hausdurchsuchung (mit Vergleichsmaterial aus dem altdänischen Recht), vorsichtiger RUSCHENBUSCH (1989, 295): bindender Augenscheinbeweis. Schlüsse auf die Hausdurchsuchung zur Zeit Hesiods zieht SCHMITZ (2004, 67) aus dem Bauernspruch οὐδ' ἄν βοῦς ἀπόλοιτ', εἰ μὴ γείτων κακὸς εἴη (kein Ochse geht verloren, wenn der Nachbar rechtschaffen ist), Erga 348.

ses zur Verfolgung eines Diebes jedenfalls nicht mehr gestattet.⁵³ Das von den Herausgebern als Parallele herangezogene Beispiel [Dem.] 47, 58–59⁵⁴ betrifft zwar auch das Eindringen in ein Privathaus, jedoch im Rahmen einer privaten Zwangsvollstreckung, die nach gerichtlichem Urteil in einer Privatsache durchgeführt wurde.⁵⁵ Rein zufällig ist hier die Parallele, dass sowohl in Epidauros als auch in Athen eine Sklavin einen Wertgegenstand im Gewandtausch hinaus schmuggeln wollte. Eher relevant ist aber in dieser Rede der Bericht über eine frühere Zwangsvollstreckung, die der Sprecher als Trierarch aufgrund eines Dekrets des Rates wegen nicht zurückerstatteter Schiffsausrüstung ([Dem.] 47, 33) vorgenommen hat: Er habe keine Türen aufgebrochen und sich sogar vorher vergewissert, dass sein Gegner nicht verheiratet sei (§ 38), dass also keine Ehefrau im Hause anwesend sei – dies alles im wohlthuenden Gegensatz zu seinem Gegner, der später gewaltsam in sein Haus eingedrungen sei, wo seine Frau und Kinder soeben gefrühstückt hätten (§ 55). Die Episode [Dem.] 47, 33–38, betrifft zwar das Eindringen einer staatlich legitimierten Person in ein Privathaus, doch hat auch hier der Zweck, die Zwangsvollstreckung,⁵⁶ so wie die §§ 53–61 dieser Rede, mit einer Hausdurchsuchung wegen Diebstahls absolut nichts zu tun. Die Zeilen 5–22 unserer Inschrift sind der erste Beleg für eine derartige Diebstahlsverfolgung, allerdings nicht – wie nach archaischem Muster zu erwarten – privat und eigenmächtig durch die bestohlene Person selbst durchgeführt.

Die Hausdurchsuchung in Hermione war zwar nicht rituell, lief aber immerhin in rechtlich und sozial geordnetem Rahmen ab. Entsprechend [Dem.] 47, 38, war auch nach dem Bericht der Inschrift die Ehefrau des Lykiskos, Pasiteles' Sohnes, nicht selbst in den Zwischenfall verwickelt. Außerdem hatte das Verfahren zwischenstaatlichen Charakter.⁵⁷ Um

⁵³ Zu Recht vertritt COHEN (1983, 36f.) gegen HANSEN die Meinung, [Dem.] 45, 81, sei lediglich als rhetorisches Bild zu sehen und beweise nichts für den aktuellen Zustand des athenischen Rechts.

⁵⁴ KRITZAS / PRIGNITZ, 27f. (zu Z. 14–18).

⁵⁵ Zum Folgenden s. die Analysen von THÜR 1977, 252–255, und SCAFURO 2011, 291–298.

⁵⁶ In gleicher Weise betrifft die gründliche Untersuchung von RUBINSTEIN (2010) die Zwangsvollstreckung durch Amtsträger und nicht die amtliche Diebstahlverfolgung. Doch auch sie kann in den Inschriften der gesamten griechischen Poleis keinen einzigen Fall des gewaltsamen Eindringens in ein Privathaus anführen, wie er in [Dem.] 47, 33–38, geschildert ist. Für ihre Vermutung, dass die Klausel, die Amtsträger mögen vollstrecken $\tau\rho\pi\omega\ \tilde{\omega}\ \tilde{\alpha}\nu\ \beta\omicron\upsilon\lambda\omicron\nu\tau\alpha\iota$ (wie immer sie wollten), auch die Pfändung im privaten Hause deckt (S. 209), spricht allerdings, dass auch das Dekret des Rates, das den Trierarchen zur Vollstreckung ermächtigte, die Klausel $\tau\rho\pi\omega\ \tilde{\omega}\ \tilde{\alpha}\nu\ \delta\upsilon\nu\omega\mu\epsilon\theta\alpha$ (wie immer wir vermögen) enthielt ([Dem.] 47, 33).

⁵⁷ PRIGNITZ II, Nr. 5 zu Z. 18–22, denkt an einen Rechtshilfevertrag zwischen den beiden Poleis.

Erfolg zu haben, musste die Viermänner-Kommission aus Epidauros überraschend und ohne Pasiteles' Wissen zugeschlagen haben. Sie hatte offensichtlich die Amtsträger in Hermione vom Verdacht gegen Pasiteles überzeugen können, war von diesen autorisiert worden, und die Epidaurier hatten sogar sechs Bürger in Hermione als Zeugen für ihr rechtmäßiges Vorgehen gewinnen können. Dennoch war durch den Erfolg, Elfenbein gefunden zu haben, Pasiteles' Schuld nicht nach den Regeln des archaischen „Augenscheinbeweises“ automatisch festgestellt. Es bedurfte noch eines Urteils in einem in Epidauros durchzuführenden Diebstahlprozess. Auf der Hausdurchsuchung lastete allerdings ein schon von Platon angesprochener Mangel, nämlich dass das Verfahren in Abwesenheit des Beschuldigten, Pasiteles, durchgeführt worden war.⁵⁸

Zu den weiteren Verfahren gegen Pasiteles: Das im Anschluss an die Hausdurchsuchung im Diebstahlprozess in Epidauros durchgeführte ‚Vorverfahren‘ und das hierin nach einer Beschwerde wegen ‚Verletzung des rechtlichen Gehörs‘ ergangene ‚Beweisurteil‘ zur Leistung eines Reinigungseides (1a §3) werden unten in *II B Vorverfahren* behandelt, ebenso der knappe Bericht darüber, dass Pasiteles den Termin, diesen Eid abzulegen, nicht wahrgenommen habe (1a §4).

Die beiden Hauptverfahren wegen Diebstahls und Abbrechens der Bauarbeiten wurden wegen Ausbleibens des Verklagten, Pasiteles, in dessen Abwesenheit durchgeführt, die Verurteilung erfolgte nicht automatisch wegen Säumnis, sondern durch geheime Abstimmung des Spruchgremiums (1a §5).

D) Ort, Termine, Kosten, Hilfspersonen

Folgt man der oben vorgeschlagenen Deutung von ἐγδεδρακῶς τὸ δικαστήριον (Z. 29: „die Gerichtsversammlung verstreichen lassen“),⁵⁹ ist damit ausgedrückt, dass im Vorverfahren des Diebstahlprozesses mit dem – sonst unüblichen – Auferlegen eines Reinigungseides auch (nach Wahl des Verklagten, Z. 28f.) ein Ort und ebenso ein Termin festgelegt wurden, um diesen zu leisten.

Epidauros hob in Prozessen wegen Diebstahls von den Verklagten Gerichtsgebühren, *prytaneia*, ein (Z. 30f., von Pasiteles nicht bezahlt), die bei einem Freispruch vermutlich zurückerstattet wurden.⁶⁰ Fällig waren die *prytaneia* in dem Augenblick, in dem das noch unverbindliche Vorverfahren in das Stadium des Entscheidungsverfahrens eintrat.

⁵⁸ Siehe oben Anm. 52.

⁵⁹ Siehe oben Anm. 4.

⁶⁰ Siehe dazu THÜR 2015b, 37–39.

II. Gang des Verfahrens

Obwohl die Inschrift das Verfahren gegen Pasiteles relativ ausführlich schildert, sind die Nachrichten darüber doch wesentlich dürftiger als in literarischen Quellen, etwa in den attischen Gerichtsreden. Es soll jedoch versucht werden, aus allgemeinen Erfahrungswerten einige erwähnte Fixpunkte zu wahrscheinlichen Aussagen zu verbinden.

A) Ladung, Klage, Einlassungszwang

Aus dem Bericht, dass vor den Dreihundert gerichtsmäßig verhandelt wurde, ist zu erschließen, dass Pasiteles vom einschreitenden *hieromnamon* zunächst wegen Diebstahls vor den Jurisdiktionsmagistrat, den Ratsvorsitzenden, geladen wurde.⁶¹

Der Zwang, sich als Ausländer auf das Verfahren wegen Verlassens der Baustelle einzulassen, ergab sich aus der Vereinbarung des Gerichtsstands (1a § 1). Die Epidaurier beziehen diese Klausel auch auf den Diebstahlsvorwurf. Obwohl Pasiteles gewiss vor Baubeginn ordnungsgemäß Vertragsbürgen gestellt hatte, verlangte Epidauros für den Diebstahlprozess neben den *prytaneia* – ebenfalls vergeblich – auch noch Gestellungsbürgen (Z. 30f).⁶² Die Haftung der Vertragsbürgen reichte also für den Diebstahlprozess nicht aus. Der Kläger, einer der *hieromnamones*, hätte Pasiteles als Ausländer dem Gerichtsmagistrat, dem Vorsitzenden des Rates, zwangsweise vorführen und dort die Verhaftung veranlassen können; ein Bürge, der das Erscheinen des Verklagten vor dem Gericht garantierte und allenfalls für die vom Kläger geforderte Summe der Diebstahlsbuße haftete, hätte das verhindern können. Dieses Stadium des Diebstahlprozesses (1a § 4) trat aber erst nach der ersten Verhandlung vor den Dreihundert ein. Bis dahin war Pasiteles trotz des Diebstahlsvorwurfes in seiner Freiheit nicht beschränkt. Die Vertragsbürgen hätten erst bei Klagen wegen fehlerhafter Arbeit oder Verlassens der Baustelle eintreten müssen; hierauf ist unter *II F Rechtskraft und Vollstreckung* noch zurückzukommen.

B) Vorverfahren

Bevor ein Massengericht (wie hier der Rat der Dreihundert oder gar die Volksversammlung) nach rhetorisch konzipierter Rede und Gegenrede durch geheime Abstimmung entscheidet, setzt der Jurisdiktionsmagistrat nach Einbringen der Klage einen Vortermin an, in welchem die Prozessparteien ihre vor Gericht vertretenen Standpunkte vorbereiten oder vom Verfahren abstehen können. Sie haben Gelegenheit, durch gezielte, unter Antwortzwang gestellte Fragen einander auf bestimmte Tatsachen- oder

⁶¹ Siehe oben Anm. 42.

⁶² Zu diesen s. PARTSCH 1909, 66f. u. 290–294; für Athen s. HARRISON 1971, 87.

Rechtsbehauptungen festzulegen.⁶³ In Athen halten die Archonten (jeweils als Jurisdiktionsmagistrat) zu diesem Zweck eine *prodikasia* bzw. *anakrisis* ab, oder ein ausgeloster Bürger nimmt anstelle des Archonten diese Funktion in Form einer *diaita* wahr. Der Diaitet beendet seine Sitzung mit einem Urteilsvorschlag (*apophasis* – Freispruch oder Schuldspruch⁶⁴), dem die unterlegene Partei zustimmen kann; andernfalls geht die Sache nach Zahlung der Gerichtsgebühren an ein *dikasterion* und endet mit einem endgültigen Urteil durch *psephoi*. Charakteristisch für das Vorverfahren ist die ‚Dialektik‘ von Frage und Antwort, während im ‚rhetorischen‘ Teil, dem Hauptverfahren vor dem *dikasterion*, die Parteien ihre Argumente in zusammenhängender Rede blockweise und ohne Unterbrechung vortragen.⁶⁵

Die erste Verhandlung vor den Dreihundert. Dass die in 1a § 3 geschilderte Verhandlung als Vorverfahren des Diebstahlprozesses gegen Pasiteles anzusehen ist, legt die Erwähnung des ἐλέγχεσθαι (Z. 26) nahe: Der Verklagte war „befragt“ worden und durfte gewiss auch seinerseits dem Kläger, dem einschreitenden *hieromnamon*, Fragen stellen. Pasiteles war zu dieser Verhandlung freiwillig erschienen, auch die *prytaneia* hatte er noch nicht hinterlegt (Z. 30f.).

Dieses Vorverfahren wich in drei gravierenden Punkten von dem soeben gezeichneten Bild ab: im durchführenden Organ, in der aufgeworfenen Rechtsfrage und im Ergebnis. Als Leiter des Vorverfahrens wäre der Vorsitzende der Dreihundert als Einzelperson zu erwarten, da das Hauptverfahren vor diesem Gremium hätte stattfinden sollen. Dass die Sache sogleich vor den Dreihundert verhandelt wurde, geschah höchstwahrscheinlich auf Initiative Pasiteles’: Des Elfenbeindiebstahls beschuldigt und vor den Ratsvorsitzenden geladen, war er „zugelassen“ worden (προσδέχεσθαι, Z. 26), sogleich vor dem gesamten zur Sachentscheidung zuständigen Gremium aufzutreten. Er konnte dort also auch seine Beschwerde vorbringen, die Hausdurchsuchung sei in seiner Abwesenheit erfolgt, also rechtswidrig – in ‚Verletzung des rechtlichen Gehörs‘. Amtliche Berichte über Gerichtsentscheidungen dokumentieren nämlich peinlich genau, ob der Verurteilte vor Gericht „anwesend war“ oder nicht.⁶⁶ Dementsprechend leitet Platon seine detaillierte Vorschrift

⁶³ THÜR 2007a, 134f.

⁶⁴ THÜR 2007a, 135.

⁶⁵ Fußend auf Aristot. Rhet. 1, 1 (1354a), wurde die Unterscheidung zwischen ‚dialektischem‘ und ‚rhetorischem‘ Verfahrensabschnitt erstmals von THÜR 1977, 154–156 u. 313, getroffen.

⁶⁶ Vgl. nur § 3 (Z. 25) mit den §§ 4 (Z. 31), 5 und 6 unserer Inschrift. Dem entsprechen αὐτὸν παρόντα (in seiner Anwesenheit) im Verfahren gegen Philon, PRIGNITZ II, Nr. 35, 6 (IG IV² 1, 98), und neben zahlreichen anderen Beispielen IG II² 16741 B 3–5 (= I.Délos 104–126 C, Mitte 4. Jh. v. Chr.) παρ[ὶ]ῶν καὶ ἀπολογοῦμενος (anwesend

über die „Hausdurchsuchung in Abwesenheit“ ein: ἐὰν δὲ ἀποδημῶν οἰκίας δεσπότης τυγχάνῃ ... (wenn der Herr des Hauses zur Zeit nicht im Lande ist).⁶⁷ Wenn auch nicht dogmatisch reflektiert, gehört der Grundsatz des rechtlichen Gehörs zur Fairness, dem tragenden Wert der griechischen Prozessordnungen.⁶⁸

Außer dem „Befragen“ (ἐλέγχειν, Z. 26) werden keine Details über den Ablauf dieses Vorverfahrens erwähnt. Die Tätigkeit der Dreihundert wird διαδικάζεσθαι (Z. 25) genannt und die in geheimer Abstimmung getroffene Entscheidung erfolgte durch δικάζειν (Z. 22f.). Die *diadikasia* hat kein fest umrissenes Bedeutungsfeld als Rechtsterminus, man kann sie am besten ‚negativ‘ definieren: Gemeinsam ist ihren vielfältigen Erscheinungen, dass in diesen Verfahren kein δῶκων („Verfolger“, Kläger) ein Zugriffsrecht auf die Person eines φεύγων („Verfolgten“, Verklagten) behauptet, was den regulären *dike*-Prozess charakterisiert.⁶⁹ Vielmehr ist in geheimer Abstimmung über Begehren anderer Art zu entscheiden, etwa im Streit über den Status als Erbe oder über die Zugehörigkeit zu einer Phratrie.⁷⁰ In unserem Fall ist zwar Pasiteles Beschuldigter in einem Diebstahlsprozess, doch der Vorsitzende des Rates (als dieser sind die Dreihundert zu verstehen) wagte angesichts Pasiteles’ Vorwurfs, die *hieromnamones* hätten bei der Hausdurchsuchung rechtswidrig gehandelt, vermutlich nicht, das Vorverfahren in eigener Person durchzuführen. Aufgrund der neu aufgetretenen Rechtsfrage schob er die Verantwortung dafür auf das Gesamtkollegium, die Dreihundert, ab. Der Rat, der in der griechischen Polis als kollektive ἀρχή (Behörde, Amtsträger) fungierte,⁷¹ war also in dieser Sache, über die er später, im Hauptverfahren, als Gericht zu entscheiden hatte, gleichzeitig auch Einführungsinstanz. Es ging in dieser *diadikasia* vor den Dreihundert neben der Vorbereitung der (δίκη) κλοπῆς (Z. 34) auch um die Rechtsfrage, ob diese Klage angesichts der als fehlerhaft angefochtenen, weil in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführten

und sich verteidigend); Syll.³ 953, 84 (Kalymna, Anf. 3. Jh. v. Chr.). Ein Säumnisurteil wird in IG II² 1646 a Z. 3–14, mit Suppl. p. 812 (= I.Délos 104–22b, 346/45 v. Chr.) dokumentiert: οὐχ ὑπακ[ου] (nicht anwesend, Z. 6); s. STUMPF 1987, 213–215.

⁶⁷ Siehe oben Anm. 52.

⁶⁸ Das Prinzip des „rechtlichen Gehörs“ ist in Athen im Heliasteneid festgelegt (Dem. 24, 151; s. HARRISON 1971, 48) und Gegenstand der Tragödie in Aisch. Eum. 428; Soph. OT 543f. 547. 605–608 (Letzteres nach Hinweis von Philipp Scheibelreiter, Wien). Zur „Fairness“ s. THÜR 2007a und GAGARIN 2020, 164f., der allerdings neben der ‚institutionellen‘ Fairness (der Waffengleichheit von Kläger und Verklagtem) in Athen die ‚soziale‘ Komponente vermisst: Nur die Reichen hätten sich dort einen Logographen leisten können.

⁶⁹ So die immer noch gültige Deutung von *dike* nach WOLFF 1965, 2815.

⁷⁰ THÜR 1982, 57f.

⁷¹ HANSEN 1995, 255f.; zu Athen AthPol 43, 2 bis 49, 4.

Hausdurchsuchung überhaupt zulässig war. Dieses Problem hatten die Dreihundert in einer einzigen Abstimmung zu lösen.⁷²

Die Dreihundert wählten hierfür einen denkbar einfachen Weg. Sie knüpften an das archaische ‚Beweisurteil‘ an, wobei sie diese Einrichtung ein wenig modifizierten: Sie erließen einen Spruch, δικάζειν (Z. 22f.), der beschuldigte Pasiteles solle einen Reinigungseid leisten. In archaischer Zeit hing von der Reaktion des Verklagten die Entscheidung in der Sache ab: Leistete er den Eid in der festgelegten Art und Weise, war er freigesprochen, scheute er davor zurück, galt er als schuldig verurteilt.⁷³ Im Fall des Pasiteles trat nur der erste Teil der Alternative ein: Er hätte sich zwar freischwören können, aber die Verweigerung des Eides hätte dem Kläger, dem *epistatas*, nicht das Entscheidungsverfahren erspart. Pasiteles hätte nicht automatisch als verurteilt gegolten, er hätte noch die – angesichts der erfolgreichen Hausdurchsuchung freilich äußerst geringe – Chance eines Freispruchs gehabt.

Was bedeutet das Wort δικάζειν in den Zeilen 22f.? Die Dreihundert fällten jedenfalls kein „Sachurteil“ über Schuld oder Unschuld des Pasiteles. Sie überließen den Freispruch der Reaktion des Verklagten auf das Beweisurteil. Insofern trugen sie dem Charakter des Vorverfahrens Rechnung. Auffälligerweise informiert uns die Inschrift nicht über den Wortlaut des dem Pasiteles aufgetragenen Reinigungseides, sondern nur über das scheinbar großzügige Angebot, dieser könne sich Schwurgotttheit und -altar in Epidauros selbst aussuchen (Z. 27–29). Aus der Verwendung der *psaphoi* (Z. 24) ergibt sich, dass die Dreihundert über eine ihnen vorgelegte Alternative abgestimmt hatten. Diese konnte, dem Charakter der *diadikasia* entsprechend, nur in zwei Varianten des Eideswortlauts bestanden haben: Der die Klage vertretende *hieromnamon* könnte die Formulierung vorgeschlagen haben, Pasiteles möge schwören, dass in seinem Haus „kein“ Elfenbein aus Epidauros gefunden worden sei; diesen Reinigungseid – weil evident unrichtig – hätte Pasiteles sozial nicht verantworten können. Er selbst könnte hingegen eine „Rechtfertigung“, das bei ihm gefundene Elfenbein zu besitzen, in die von ihm vorgeschlagene Formulierung des Eides mit aufgenommen haben (s. dazu im *Nachtrag*

⁷² Über die Zulässigkeit von Klagen wurde in Athen im *paragraphe*-Verfahren von einem eigens hierfür zusammengestellten *dikasterion* entschieden, ebenfalls in einer einzigen Abstimmung gemeinsam mit der Frage „schuldig“ oder „nichtschuldig“; lediglich die Reihenfolge der Plädoyers war umgekehrt, zuerst sprach der Verklagte, dann der Kläger, s. THÜR 2019, 327–330.

⁷³ Derartige Beweisurteile sind zahlreich belegt, s. etwa im Stadtrecht von Gortyn col. III 5–9 mit XI 48–50 (I.Cret. IV 72, um 450 v. Chr.; GAGARIN / PERLMAN 2016, G72), s. THÜR 1996, 63f., und 2007b. Auf die Probleme des archaischen griechischen Prozesses ist hier nicht weiter einzugehen. Bislang sind aus hellenistischer Zeit keine vergleichbaren Urteile zur Leistung eines „Reinigungseides“ bekannt, s. HARTER-UIBOPUU 2020.

am Ende der Ausführungen). Das hätte er leicht beschwören können, ohne als offenkundig meineidig seine soziale Reputation zu verlieren. Die Dreihundert entschieden sich für die erste, für den Verklagten unannehmbare Variante – und hatten damit auch formal dessen Protest wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Hausdurchsuchung berücksichtigt: Es lag nämlich nun bei dem durch das Einschreiten der staatlichen Funktionäre beschwerten Pasiteles, die seiner Meinung nach rechtswidrige Handlung durch seinen Eid außer Kraft zu setzen. Das δικάζειν der Dreihundert erging zwar in geheimer Abstimmung wie ein Sachurteil, war aber lediglich ein Vorschlag, den Streit ohne Gerichtsverfahren beizulegen. Die Dreihundert handelten hier nicht als Gerichtshof, sondern als ein kollegiales Gremium von Amtsträgern.⁷⁴

Der Eidetermin. Erst nach mehrfacher kritischer Lektüre eröffnet sich dem Leser, dass in den Zeilen 29–31 von einem eigenen, mit dem Vorverfahren zusammenhängenden Prozessabschnitt die Rede ist (§ 4). Nachdem die Versammlung der Dreihundert durch *dikazein* den Wortlaut des Reinigungseides festgelegt und dem Beschuldigten die Eidesstätte zur Wahl gestellt hatte, hat Pasiteles – aller Wahrscheinlichkeit nach – den Altar einer Gottheit ausgewählt. Auch ein Termin für die Schwurzeremonie müsste festgesetzt worden sein, frühestens der Tag nach der Verhandlung vor den Dreihundert. Wie das Beispiel aus Gortyn zeigt, war am Rechtsakt des „Freischwörens“ das Gericht beteiligt,⁷⁵ in Epidaurus zumindest der Ratsvorsitzende als Jurisdiktionsmagistrat und wohl auch die Bouleuten. Nach diesen Überlegungen kommt man nicht umhin, ἐκτρέχω in ἐγδεδρακῶς τὸ δικαστήριον (Z. 29) temporal zu verstehen: Zeit überschreiten, verstreichen lassen.⁷⁶ Das Akkusativobjekt διακαστήριον ist folglich nicht der Ort der Gerichtsversammlung, sondern die Versammlung selbst.⁷⁷ Da es für eine Versammlung, die einen prozessentscheidenden Eid administriert, keinen eigenen Terminus gibt, ist *dikasterion* eine passende Bezeichnung. Den kurzen Zeitraum zwischen Beweisurteil und Eidetermin nutzte Pasiteles zur Flucht aus Epidaurus. Da er keinesfalls bereit war, den Eid zu leisten, hätte er als Verklagter in den Diebstahlprozess eintreten müssen. Dann hätte er vor dem an der Schwurstätte anwesenden Ratsvorsitzenden die *prytaneia* erlegen müssen und wäre, wenn er keinen Bürgen gestellt hätte, auf Antrag des Klägers in Haft genommen worden (Z. 30f.). In der Kürze der seit der Hausdurchsuchung vergangenen Zeit

⁷⁴ Siehe oben Anm. 71. Man kann insofern jenes *dikazein* mit der Tätigkeit der *basileis* im Gesetz Drakons vergleichen (IG I³ 104, 11f., 621/20 v. Chr.), s. THÜR 2018, 31–34.

⁷⁵ Siehe oben Anm. 73, col. XI 49f.: παρίοντος τὸ δικαστᾶ (in Anwesenheit des Gerichtsmagistrats); dort sind auch bestimmte Fristen angeordnet.

⁷⁶ Siehe oben Anm. 4.

⁷⁷ Vgl. den Sprachgebrauch in Isokr. 7, 54: πρὸ τῶν δικαστηρίων κληροῦσθαι.

war es ihm nicht möglich, seine Werkstatt vor der Flucht aufzulösen und auch seine Vermögensgegenstände ins Ausland zu schaffen.

C) Hauptverhandlung

Da Pasiteles nach dem Vorverfahren des Diebstahlsprozesses die Baustelle verlassen hatte und aus Epidauros geflohen war, setzte er sich einer weiteren Klage aus: wegen Ersatzes der Kosten, welche die neuerliche Ausschreibung seiner Arbeiten (πάρεργα, Z. 35) nach sich gezogen hatte. Dass es sich hierbei um zwei getrennte Verfahren handelte, folgt aus den getrennt zu registrierenden Urteilssummen: Pasiteles sei wegen des Diebstahls in die Liste der allgemeinen Schuldner an die Gottheit (ιαρά, Z. 60) einzutragen (ἐπιγράψαι, Z. 33), die Buße wegen Vertragsverletzung sei hingegen im Rechenschaftsbericht der *epistatai* (d.h. auf der vorliegenden Stele) zu publizieren (ἀναγράψαι, Z. 35), was nach Eingang der 2.000 Drachmen auch in den Zeilen 47f. geschehen ist.⁷⁸ Außerdem wurde oben aus den äußeren Umständen der Rechtsverfolgung erschlossen, dass in beiden Verfahren unterschiedliche Personen als Kläger eingeschritten waren: wegen des Elfenbeindiebstahls einer der *hieromnamos*, wegen Vertragsverletzung ein *epistatas*. In 1a § 5 sind also die Ergebnisse zweier Prozesse in einem Bericht zusammengefasst. Von einem weiteren Vorverfahren wegen der Vertragsverletzung wird nichts berichtet; ob in Abwesenheit des Verklagten überhaupt eines stattfand, ist fraglich.

Beide Hauptverhandlungen (1a § 5) wurden jedenfalls in Prasiteles' Abwesenheit durchgeführt (φυγοδικήσας, Z. 31). Sicher sind hierin keine Reden gehalten worden, weder von einem *hieromnamos* bzw. *epistatas* als formellem Kläger noch von weiteren Mitgliedern der Kommission als *syndikoi* oder *synegoroi*. Die Dreihundert schritten wohl beide Male gleich nach Verlesen der Klageschrift zur Abstimmung.⁷⁹

⁷⁸ Die beiden Komposita von γράφειν waren auch ohne nähere Bestimmung, wo geschrieben werden sollte, für das Publikum eindeutig verständlich, doch kann man auch hier nicht von einer festen ‚juristischen‘ Terminologie sprechen. Mit den Präpositionen ἀνα-, ἐπι- (und auch ἀπο-) kann generell jedes „Einschreiben“ gemeint sein, ohne Bezug auf einen bestimmten Anlass oder ein bestimmtes Schreibmaterial. Vornehmlich auf eine Publikation (auf Stein oder Holz) bezogen ist ἀναγράφειν: LSC; s. die Publikationsklauseln in zahlreichen Dekreten, die athenischen ἀναγραφεῖς τῶν νόμων, Lys. 30, 2 u. 25, und auch das Gymnasiarchengesetz von Beroia, SEG XXVII, 261 B 87–91, M. 2. Jh. v. Chr.: ἀναγράφας εἰς σανίδα (publizieren auf Holztafel). Hingegen bezeichnet ἐπιγράφειν häufig das Eintragen in eine amtliche Liste, z.B. Isai. 6, 36: ἀπογράφουσι τῷ παιδὲ τούτῳ πρὸς τὸν ἄρχοντα ... ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους (sie trugen diese beiden Knaben beim Archon ein ... wobei sie sich selbst als Vormünder registrieren ließen).

⁷⁹ Anders STUMPF 1987, 214, der annimmt, dass für ein Säumnisurteil (IG II² 1646 a, s. oben Anm. 66) eine Abstimmung der Richter nicht mehr nötig gewesen sei.

D) Beweismittel und Beweisverfahren

Im Bericht über die Hausdurchsuchung sind sechs Bürger aus Hermione als beigezogene (εἰσκαλεῖν, Z. 18f.) Formalzeugen erwähnt. Dass sie im Vorverfahren (1a § 3, oben II B) bereits aufgetreten sind, ist unwahrscheinlich, doch wurde dort (Athener Regeln vorausgesetzt) das Schriftstück mit ihrer im Hauptverfahren zu leistenden Aussage dem Pasiteles gewiss zur Kenntnis gebracht. Ebenso könnten Zeugenaussagen der „Anzeiger“ (μανύειν, Z. 5) vorbereitet gewesen sein. Wegen Pasiteles' Säumnis im Hauptverfahren waren jedoch Beweismittel des Klägers hierin nicht mehr erforderlich.

E) Urteil

Im Verfahren vor den Massengerichten werden von den Richtern keine Urteilssprüche formuliert. Dazu sind die Dikasterien technisch gar nicht in der Lage. Auch in Epidauros entschieden mindestens 300 Männer – die Volksversammlung war gewiss noch zahlreicher besetzt – durch geheime Abstimmung unter Verwendung von ψᾶφοι, Stimmsteinen. Dieser Formalismus gestattet nur eine Willensäußerung mit „ja“ oder „nein“.⁸⁰ Die Abstimmung im Dikasterion setzt lediglich einen der beiden Partei-anträge in Kraft, es wird entweder die Klageschrift oder die Klagebeantwortung (die Bestreitung) bestätigt.⁸¹ Dieser Formalismus konnte schon in jenem Spruch festgestellt werden, der das Vorverfahren beendete (§ 3). Die Epidaurier zitieren hieraus nur die für den Verklagten günstig formulierte Schwurzeremonie („bei den Göttern und Altären, welche er selbst auswähle“ Z. 27–29), nicht aber das vermutlich parteiisch formulierte Eidesthema (s. oben II B *Vorverfahren*). Auch die in 1a § 5 zitierten Sprüche lassen sich unschwer auf wörtliche Exzerpte aus den Anträgen des jeweiligen Klägers zurückführen. Im Diebstahlprozess dürfte der Kläger (nach Spezifizierung der Tat) beantragt haben: ... ἐπιγράψαι ἔνοχον τᾶς κλοπᾶς τοῦ ἐλέφαντος, und die (nicht mit publizierte) Geldsumme hinzugesetzt haben. Der Antrag ging angesichts der die Kompetenz der Polis übersteigenden Dimension des Falles auf Eintragung in das Schuldnerregister (Z. 33). Außerdem sollte die Vollstreckung nicht an die Person des derzeit amtierenden, die Klage betreibenden *hieromnamon* geknüpft, sondern – wie der Fortgang des Falles zeigt (2c) – der Polis auch noch über dessen Amtszeit hinaus möglich sein. Noch deutlicher sieht man die Formulierung des „Urteilsspruchs“ durch den Kläger im Bericht über die Verurteilung wegen der Vertragsverletzung: Der einschreitende *epistatas* war darauf erpicht, dass die durch Verdoppelung der Schadenssumme berechnete Urteilssumme zur Entlastung der Baukommission auch auf Stein

⁸⁰ THÜR 1987, 468.

⁸¹ THÜR 2000, 37 u. 48f.

publiziert werde (ἀναγράψαι, Z. 35).⁸² Dabei bezeichnete er in der Klageschrift die von Pasiteles zu zahlende Buße als „künftig“ (σὺν ζαμίαις ταῖς λυθησομέναις, Z. 36f.), im Gegensatz zu dem schon verursachten Schaden (ὧν ἔλετο ὁ ἐργώνας, Z. 35f.). Hätte das Gericht selbst den Spruch formuliert, hätte es Pasiteles zunächst zur Zahlung von 1.000 verurteilt, dann deren Höhe, die Verdoppelung der Aufwendungen von 500 für den Ersatzmann, begründet und schließlich die Publikation auf Stein angeordnet. Die publizierte Formulierung trägt die Handschrift des Klägers.

Viermal wird erwähnt, die Urteile der Gerichtsgremien seien ergangen, indem die Richter „den Stimmstein vom Altar des Asklepios nahmen“. Die Herausgeber messen diesem Ritual besondere Bedeutung zu.⁸³ Damit sollte jedoch den Abstimmenden lediglich die Tragweite ihrer Entscheidung vor Augen geführt werden: Es ging zwar nicht um Sakrales, aber immerhin um Vermögen des Gottes. Keineswegs lassen sich aus diesem Ritual Schlüsse auf die Qualifikation von Pasiteles' Elfenbeindiebstahl als *hierosylyia* ziehen, zumal das Elfenbein gewiss noch nicht am Tor der Tholos angebracht gewesen war – sonst hätten die *manytai* nicht auch die Rohmaterialien Leim und Wachs in die Anzeige mit aufgenommen (Z. 8f.).⁸⁴ Schließlich erging die Verurteilung des Architekten wegen Fehlplanung⁸⁵ auf dieselbe Art und Weise (Z. 52); es ist undenkbar, dass durch einen Planungsfehler eingetretene Mehrkosten als Angriff auf die Sakralsphäre geahndet wurden. Die Geste ist eher mit dem „Richtereid“⁸⁶ zu vergleichen, einem der besonderen Situation angepassten Appell an das Gewissen der Richter.

F) Rechtskraft und Vollstreckung

Rechtskraft: Alle erwähnten Sachentscheidungen ergingen endgültig. Eine Kontrolle durch eine übergeordnete Instanz oder eine Wiederaufnahme der bereits entschiedenen Sache werden nicht erwähnt. Die Entscheidung der Dreihundert, Pasiteles könne sich durch Reinigungseid „freischwören“, erging im Vorverfahren (Ia § 3, oben II B) und muss im Gesamtzusammenhang des Diebstahlsprozesses (Ia § 5, oben II C) gesehen werden. Die ebenfalls vor den Dreihundert anberaumte Hauptverhandlung wurde keinesfalls in deren Rolle als einer ‚Berufungsinstanz‘ durchgeführt.

⁸² Zu den beiden Komposita von γράφειν s. oben Anm. 78.

⁸³ Z. 23f., 32f., 39 u. 53. Zu dem Ritual s. ausführlich KRITZAS / PRIGNITZ, 29–32 mit zahlreichen Parallelstellen.

⁸⁴ KRITZAS / PRIGNITZ (24, zu Z. 4) lehnen zu Recht den Tatbestand der Hierosylyie ab, betonen aber auf S. 29 „the sacrilegious character of the crime of Pasiteles“. Auch das geht zu weit.

⁸⁵ Siehe oben Anm. 21.

⁸⁶ Siehe dazu TRIANTAPHYLLOPOULOS 1985, 140–142, Anm. 120, u. 220–225, Anm. 198.

Erstreckte sich die Rechtskraft des Säumnisurteils gegen Pasiteles (1a § 5) auch auf dessen Sohn Lykiskos (2c)? Der – vom selben Steinmetz offenbar nachgetragene – Schlusssatz: ὅτι τὸν ἠελέφαντα ἔκλεπτε (Z. 63⁸⁷) erweckt den Eindruck, als ob Lykiskos selbst „gestohlen“ hätte. Da nicht er, sondern nur seine Frau bei der Hausdurchsuchung (1a § 2) erwähnt wird, dürfte er währenddessen in Epidauros mitgearbeitet haben. Also käme er als Mittäter in Frage. Dann hätte aber schon in Epidauros ein Prozess gegen ihn geführt werden müssen und seine Verurteilung samt der auch von ihm – kumulativ – geschuldeten Buße wäre in der Stele erwähnt worden.⁸⁸ Nimmt man die Schlussnotiz ernst, müsste man meinen, dass er nach über zwanzig Jahren in Argos vor dem dortigen Rat verklagt worden wäre. Gegen einen derartigen Prozess sprechen der zeitliche Abstand und die ungerade Summe der gebuchten Zahlung. Die in Z. 60 genannte Summe ist am ehesten als im offiziellen Schuldnerregister des epidaurischen Heiligtums eingetragene Restforderung gegen Lykiskos' Vater zu erklären; hieraus folgt, dass Lykiskos als dessen Erbe gehaftet hat.⁸⁹ Die (nachgetragene) Schlussnotiz scheint eine misslungene Präzisierung des Wortes ἀδικήματος in der vorletzten Zeile zu sein: „aufgrund Vergehens“, nämlich (unpersönlich gemeint) „des Elfenbeindiebstahls“.

Vollstreckung: Amtsträger, die generell für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen zuständig waren („Gerichtsvollzieher“), gab es in der griechischen Polis nicht. Privatpersonen mussten die erstrittenen Geldsummen in privater Eigenmacht eintreiben.⁹⁰ Urteile zugunsten von Poleis oder Heiligtümern konnten je nach Rechtslage entweder von einem ‚Popularankläger‘ (βουλόμενος) oder von den für den Anlassfall zuständigen Amtsträgern vollstreckt werden.⁹¹ Für Bausachen waren in Epidauros die *epistatai* zuständig. Nur betreffend den Fall des Pasiteles erfährt man nähere Details. Die Dreihundert, der Rat, bewilligten – wieder in geheimer Abstimmung – die Zwangsversteigerung von dessen Vermögen (1a § 6) durch καταδικάζειν (Z. 37f.).⁹² Da der Schuldner nicht im Lande war, geschah auch dies im

⁸⁷ Siehe oben Anm. 27.

⁸⁸ Zur kumulativen Haftung von ‚Mittätern‘ s. WOLFF 1966, 58 (zu Dem. 38), und THÜR 2006, 163 (zu Dem. 37).

⁸⁹ Rechtlich ging es nicht um „Diebstahlhaftung“, sondern um Haftung des Erben für eine Urteilsschuld (aus Diebstahl). Zur vergleichbaren Erbenhaftung für Staatsschulden s. RUBINSTEIN 2010, 194 mit weiterer Literatur. KRITZAS / PRIGNITZ (42, Anm. 237) nehmen höchst unklar neben Lykiskos' Haftung als Erbe auch dessen Verantwortlichkeit als Mittäter „in the first place“ an.

⁹⁰ Siehe HARRISON 1971, 187.

⁹¹ Zum *boulomenos* s. RUBINSTEIN 2003 und HARTER-UIBOPUU 2012; zu den Amtsträgern RUBINSTEIN 2010.

⁹² Wieder aufgenommen durch καταδικά in 1a § 8 (Z. 48), ebenso wird καταδικάζειν in 1c im Fall des Architekten Perillos (Z. 51) gebraucht, sonst schlicht δικάζειν in 1a § 3

Säumnisverfahren. Die Versteigerung setzt voraus, dass das in Epidauros greifbare Vermögen bereits vorher beschlagnahmt und sichergestellt worden war. Wir wissen nicht, wie das geschah. Da aber unmittelbar nach dem Bericht über die Bewilligung der Versteigerung die zwölf für die Tholos verantwortlichen *epistatai* genannt werden, kann man davon ausgehen, dass bei der Beschlagnahme und dem Antrag auf Versteigerung einer von ihnen eingeschritten war. Die *hieromnamones*, die die Diebstahlsbuße für das Heiligtum erstritten hatten, waren hieran offenbar nicht mehr beteiligt. Der Erlös der Versteigerung sollte bevorzugt in den Bau fließen.

Die Dreihundert bewilligten die Vollstreckung der beiden gegen Pasiteles ergangenen Urteile gemeinsam. Dabei fragt man sich, warum wegen der Vertragsverletzung, des Verlassens des Baues, nicht die Vertragsbürgen in Anspruch genommen wurden.⁹³ Dafür könnten praktische Gründe ausschlaggebend gewesen sein. Die *epistatai* hatten Pasiteles' in Epidauros greifbares Vermögen gewiss unmittelbar nach dessen Flucht⁹⁴ beschlagnahmt. Damit waren die Mehrkosten für die Neuvergabe des Bauloses von 500 Drachmen jedenfalls gedeckt. Nachdem bei der Hausdurchsuchung auch das Elfenbein gerettet worden war, wohl das gesamte geringe, aber kostbare Material, konnte der Bau ohne Schaden für das ‚Baubudget‘ weitergeführt werden – da insgesamt 2.000 Drachmen als Eingang gebucht wurden (1a § 8), sogar mit einem Gewinn von 1.500 Drachmen. Die Baubehörde ersparte sich damit das aufwendige Verfahren gegen die Vertragsbürgen. Die in das allgemeine Budget des Heiligtums fließende Diebstahlsbuße wurde demgegenüber im Rang bewusst zurückgestellt; dem Heiligtum war ja durch den Diebstahl kein Schaden entstanden.

Die Höhe der Diebstahlsbuße ist in den – nur den Bau betreffenden – Zeilen 1–48 der Inschrift nicht einmal erwähnt. Aus der ungeraden Summe von 11.598 Drachmen und 4 Obolen, die von Lykiskos gefordert wurde (Z. 60f.), kann man schließen, dass die *epistatai* den 2.000 Drachmen übersteigenden Versteigerungserlös an das Heiligtum abgeliefert hatten. Auch dessen Höhe ist nicht bekannt. Jedenfalls wurde Pasiteles mit dem Betrag von fast 11.600 Drachmen in die Liste der ‚allgemeinen‘ Schuldner des Heiligtums eingetragen (ἐπιγράψαι, Z. 33).⁹⁵ Auch für das Eintreiben solcher Schulden bedienten sich griechische Poleis, Heiligtümer und Vereinigungen in der Regel eines *boulomenos* (Popularklägers), dem allerdings als ‚Prämie‘ ein Teil der einzutreibenden Summe zustand. Diese

(Z. 22f., mit διαδικάζειν in Z. 25) und in 1a § 5 (Z. 31).

⁹³ So ausdrücklich vorgesehen in IPark 3, 36f. Es ist im Fall des Unternehmers Pasiteles davon auszugehen, dass solche vorhanden waren.

⁹⁴ Zum Zeitpunkt der Flucht s. oben II B Vorverfahren, Der Eidetermin.

⁹⁵ Das ergibt sich aus der Zuordnung der Restschuld zu den ἰαρά in Z. 60. Zum ἐπιγράψειν s. oben Anm. 78.

Aufwendungen ersparte sich das Heiligtum von Epidauros. Den noch ausstehenden Rest der Diebstahlsbuße hatte, wie der Fortgang des Falles nahelegt, ein spezieller Funktionär einzutreiben. Da nämlich die Epidaurier in der nahen Polis Hermione nicht vollstrecken konnten, geschah das erst etwa zwei Jahrzehnte später unter argivischer Herrschaft gegen Lykiskos, Pasiteles' Erben. Hierbei stellte ein argivischer ζαμιῶν χρήστας (Z. 62) den Antrag an den Rat;⁹⁶ einen ähnlichen Amtsträger hat es vermutlich auch in Epidauros gegeben.

Der Rat von Argos bewilligte gegen Lykiskos die Vollstreckung. Pfandnahme einzelner Gegenstände (ἐνεχυρασία) oder Zwangsversteigerung sind nicht erwähnt, Letztere wäre auch in der formal unabhängigen Nachbarpolis nicht zu erwarten. Vielmehr dürfte eine Abordnung von Argivern nach Hermione gereist sein und bei Lykiskos den Betrag in bar in Empfang genommen haben.

III. Strafbestimmungen

In inschriftlich erhaltenen Gesetzes- und Vertragstexten sind häufig generell formulierte ‚Strafklauseln‘ enthalten, die auch Aufschluss über die Prozesse zur Durchsetzung von Geldstrafen oder -bußen geben. Derartiges fehlt natürlich in dem hier vorliegenden Bericht über den Eingang von Bußzahlungen. Hier wird über den Ablauf und das Ergebnis konkreter Maßnahmen berichtet. Abschließend soll noch ein zusammenfassender Überblick über die im Text erwähnten Geldbußen und über den Charakter der im Mittelpunkt stehenden Buße wegen „Diebstahls“ gegeben werden.

Nach der Höhe der Geldbußen betrachtet, wachsen diese entweder um den ganzen oder den halben Betrag einer Schädigung oder nichterfüllten Schuld an (Buße in „doppelter“ oder „eineinhalbfacher“ Höhe). Wegen der Vertragsverletzung aufgrund des Verlassens der Baustelle wurde Pasiteles auf den doppelten Betrag der für den Ersatzmann aufgewendeten Kosten verurteilt (1a §5).⁹⁷ Hinzu trat eine weitere Verdoppelung des Betrags wegen Nichterfüllung der Urteilsschuld (1a §8).⁹⁸ Die zweimalige Verdoppelung wird in der Inschrift nirgends als solche bezeichnet, ergibt sich aber aus den genannten Summen.

⁹⁶ Siehe oben Anm. 47.

⁹⁷ Vgl. IPark 3, 35: ἀπτεισάτω τὸ χρέος διπλάσιον, τὸ ἄν δικάζητοι (... soll er die Schuld, über die entschieden wird, doppelt zahlen) und dort S. 30, Anm. 19 mit Verweis auf ähnliche Vorschriften (allerdings Hemiolion). Aufgrund der neuen Inschrift aus Epidauros ist nun Anm. 19 zu korrigieren: Auch in Tegea wird aller Wahrscheinlichkeit nach zum doppelten Betrag „der Kosten des Ersatzmannes“ (= τὸ χρέος) verurteilt, nicht aber zum Duplum „der vom Unternehmer bereits empfangenen Vorauszahlung“.

⁹⁸ Siehe oben Anm. 18.

Das ἡμιέλιον (attisch ἡμιόλιον, Erhöhung um „die Hälfte des Ganzen“) wird hingegen zur Begründung der Vertragsbußen, zu denen der Architekt Perillos verurteilt wurde, ausdrücklich genannt (1c, Z. 53 u. 55). Erachtet ein am Bau beschäftigter Unternehmer eine von einem Amtsträger verhängte Geldbuße als zu Unrecht ausgesprochen, verweigert er zunächst die Zahlung und lässt sich von diesem verklagen; er riskiert damit freilich, dass die Buße um die Hälfte anwächst, wenn das Gericht sie als zu Recht ergangen bestätigt.⁹⁹ Aus dem in Z. 58 (2b) genannten Betrag von 1.200 Drachmen kann man ebenfalls auf eine gerichtlich bestätigte Buße von 800 Drachmen schließen. Eigenartigerweise entsprechen die beiden kleinen Beträge, die Lykiskos nebenbei zu zahlen hatte (Z. 60), ebenfalls dem Schema des Hemiolion: 10 Drachmen an das Heiligtum (wohl in Epidauros) sowie 6 Drachmen und 4 Obolen an die Polis (Argos?); rechnet man zu den 6 Drachmen und 4 Obolen die Hälfte (3 Drachmen, 2 Obolen) dazu, kommt man genau zu jenen 10 Drachmen. Höchstwahrscheinlich stehen diese Kosten mit der Vollstreckung im Zusammenhang.¹⁰⁰

Die Epidaurier ordneten das Pasiteles vorgeworfene Delikt – modern gesprochen: die „Unterschlagung des ihm zur Verarbeitung anvertrauten Elfenbeins“ – als „Diebstahl“ ein (κλοπά, Z. 34; κλέπτειν, Z. 63); der ‚Diebstahlsterminologie‘ ist auch der vorliegende Beitrag gefolgt, doch sind nun Tatbestand und Rechtsfolge der κλοπά nach Möglichkeit zu präzisieren. Von den Termini her auszuschließen ist in unserem Fall Tempelraub, Hierosylie. In Athen unterscheidet man Unterschlagung im privaten Bereich, etwa durch einen Vormund (ἀποστρεῖν), und von öffentlichem Geld durch Amtsträger (κλέπτειν). Amtsträgern droht die Todesstrafe oder eine Geldstrafe in der Höhe des zehnfachen Betrags der unterschlagenen Geldsumme, Privaten eine an den Geschädigten zu zahlende Geldbuße des Duplums des Wertes der gestohlenen Sache.¹⁰¹ Im vorliegenden Fall aus Epidauros war Pasiteles zwar Privatmann, doch hatte er öffentliches

⁹⁹ Der Baukommissar hat zur ἐπίκρισις zu laden, s. IPark 3, 29 u. 50; s. dazu oben Anm. 22 und 31.

¹⁰⁰ KRITZAS / PRIGNITZ (43, Anm. 239) vermuten Kosten für einen Herold nach Hermione. Das erklärt jedoch nicht die unterschiedlichen Empfänger. Man könnte vielleicht an die Reisekosten der vier epidaurischen *hieromnamones* nach Hermione denken (s. oben Anm. 41) und eines später von Argos zu Lykiskos entsandten entsprechenden Gremiums. Die Kosten von 1 Dr. 4 Ob. für einen Mann wären realistisch (vgl. etwa PRIGNITZ I, Nr. 1, 201: „Herold nach Hermione und Troizen 2 Dr.“); Lykiskos könnte in Argos gegen die vom Heiligtum verlangten Kosten für die *hieromnamones* vergebens Einspruch erhoben haben (Hemiolion), gegen die argivischen Kosten hingegen nicht.

¹⁰¹ COHEN 1983, 31f., 49 u. 62.

Gut in Händen. Da es nicht um Geld, sondern um Elfenbein ging, ist eine Nähe zum „Sachdiebstahl“ gegeben. Auch die Hausdurchsuchung weist in diese Richtung. Der Prozess gegen Pasiteles lief hierauf wie ein Privatverfahren ab: Ein *hieromnamon* verklagte ihn vor dem Rat auf Geldzahlung. Wie wurde die Urteilssumme berechnet? Einerseits trug Pasiteles nicht die erhöhte Verantwortung eines Amtsträgers, andererseits konnte aber sein Vergehen auch nicht bloß durch eine Vertragsbuße geahndet werden, die der Rat bei Protest um das Hemiolion erhöhen würde. Deshalb ist anzunehmen, dass Pasiteles auf den für Diebstahl unter Privaten üblichen Betrag des doppelten Wertes der gestohlenen Sache verurteilt wurde.¹⁰²

Im Fall des Pasiteles ist einerseits die gestohlene Sache, das Elfenbein, an den Bestohlenen zurückgelangt, andererseits ist der von ihm geschuldete Geldbetrag wenigstens zum Teil ziffernmäßig bekannt. Man kann also angesichts dieser einmalig überlieferten Situation versuchen der Frage näherzukommen, ob der Wert der wiedererlangten Sache, wie in IPArk vermutet, in die Diebstahlsbuße eingerechnet wurde.¹⁰³ Im Klartext: War neben dem geretteten Elfenbein dessen einfacher oder doppelter Wert als Buße zu zahlen? Die Summe, zu der Pasiteles wegen des Diebstahls verurteilt wurde, ist in Ia § 5 (Z. 33f.) nicht genannt, weil sie für den Bau unerheblich war. Nur der Restbetrag von etwa 11.600 Drachmen (11.598 Drachmen und 4 Obolen), die später von Lykiskos verlangt wurden, ist bekannt (Z. 60). Geht man davon aus, dass nach der Versteigerung von Prasiteles' in Epidauros greifbarem Vermögen neben den 2.000 Drachmen, die in den Bau geflossen waren, keine weiteren Mittel zur Begleichung der Diebstahlsbuße verfügbar waren, wären die genannten 11.600 Drachmen die Mindestsumme, die Pasiteles wegen des Diebstahls zu zahlen hatte. Diese Summe enthielte die Verdoppelung wegen Nichtzahlung, was – zurückgerechnet – eine Urteilssumme von 5.800 Drachmen ergäbe. Das entspräche, legt man eine Verdoppelung wegen Diebstahls zugrunde – wieder zurückgerechnet –, einem Wert der gestohlenen Sache von 2.900 Drachmen. Nun ist aber für die Elfenbeinappliken an der Tür des Asklepiostempels der Preis von 3.150 Drachmen bekannt¹⁰⁴ und somit eine ungefähr vergleichbare Dimension. Deshalb dürfte die Mindest-Urteilssumme im Prozess gegen Pasiteles, jene 5.800 Drachmen, nicht der einfache Wert des unter-

¹⁰² So auch die Regelung in IPArk 17, 114–121 (Symbola Stymphalos–Demetrias/Sikyon, 303–300 v. Chr.).

¹⁰³ Siehe IPArk, S. 181f., Anm. 56.

¹⁰⁴ Zur Verwendung von Elfenbein in Epidauros s. KRITZAS / PRIGNITZ, 44–47. Sie verweisen S. 46, Anm. 263, auf die Türappliken im Asklepiostempel PRIGNITZ I, Nr. 1, 62f. (400–390 v. Chr.), nehmen aber auf S. 42, Anm. 238, an, jene 11.598 Drachmen und 4 Obolen seien nicht das Quadruplum des Wertes, sondern dessen Duplum (ohne auch weiter zu berücksichtigen, dass es sich um eine Mindestannahme handelt). Auch sie gehen davon aus, dass Pasiteles das gesamte Elfenbein „gestohlen“ habe.

schlagenen Elfenbeins, sondern bereits dessen Duplum gewesen sein: Mindestens 2.900 Drachmen wären also der Wert des „gestohlenen“ Elfenbeins. Diese Rechnung geht von dem wenig wahrscheinlichen Fall aus, dass die Versteigerung genau jene in Z. 48 erwähnten 2.000 Drachmen erbracht habe; jede Drachme Mehrerlös bei der Versteigerung ließe den Wert des gestohlenen Elfenbeins um eine Viertel-Drachme steigen. Diese Überlegungen machen – als Antwort auf die eingangs gestellte Frage – die Annahme wahrscheinlich, dass als Diebstahlsbuße neben der Wiedererlangung des Elfenbeins *in natura* nicht der einfache Wert der gestohlenen Sache (so IPark), sondern dessen Duplum zu zahlen war.

Nachtrag: Während der Drucklegung eröffnete sich in Diskussion mit Dr. Helmut Lotz, Wien, eine weitere Möglichkeit, den „Diebstahl“ zu verstehen. Der oben in Anm. 104 erwähnte Eintrag PRIGNITZ I, Nr. 1, 62f., lautet: Σώταιρος εἴλετο vac. | ἐλέφαντα παρέχειν ὅποσ[ο]υ κα δῆ πὸ τὸ θύρωμα XXXΘ-- (Sotairos übernahm Elfenbein zu liefern, soviel nötig sein würde, für die [Cella-]tür um 3.150). Die Klausel „so viel wie nötig“ findet sich laut PRIGNITZ (im Zeilenkommentar S. 53) sonst nirgends. Er meint, dass der Lieferant die ungefähr berechnete Menge an Elfenbein bereithalten müsse und bei Lieferung bezahlt werde. Da aber bereits ein fester Preis vereinbart wurde, dürfte auch die Menge schon fixiert gewesen sein. Die Klausel richtet sich vielmehr nach innen: Der Elfenbeinschnitzer übernimmt die gesamte Lieferung, verbraucht die benötigte Menge und gibt die Reste der Baubehörde zurück. Diese verkauft die Stücke wiederum an weitere Interessenten (PRIGNITZ I, Nr. 3, 39–52 u. 148; KRITZAS / PRIGNITZ, 45). Das setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Künstler voraus. Möglicherweise durfte Pasiteles die Appliken sogar mit Wissen und Billigung der *epistatai* in seinem Hause in Hermione zur Anbringung an der Tholostür vorbereiten. Dann hätte er das Material völlig rechtmäßig nach Hause verbracht. Aus welchen Gründen das Vertrauensverhältnis in die Brüche gegangen war, geht aus der Inschrift nicht hervor. Der Streit musste in Epidauros entstanden sein, während Pasiteles dort seine Werkstatt eingerichtet und Vorbereitungen zum Anbringen der Appliken getroffen hatte. Die Kommission der vier Epidaurier war ja hinter Pasiteles' Rücken nach Hermione gereist. Dem „Diebstahlsvorwurf“ setzte Pasiteles sich dadurch aus, dass er das Elfenbein den Epidauriern nicht auf Verlangen zurückgab. Hatte er vielleicht schon einige Arbeit hierin investiert und wollte diese bezahlt haben? Wurde er von Konkurrenten angeschwärzt (ἐμανύθη[η], Z. 5)?

Bibliographie

Nur mit dem Namen werden zitiert die *editio princeps* der Inschrift mit KRITZAS / PRIGNITZ und die beiden Bände des Sachcorpus der epidaurischen Bauurkunden mit PRIGNITZ I und II (bibliographische Angaben siehe unten).

- COHEN, David (1983): *Theft in Athenian Law*. München.
- GAGARIN, Michael (2020): *Democratic Law in Classical Athens*. Austin, TX.
- GAGARIN, Michael / Paula PERLMAN (2016): *The Laws of Ancient Crete, c. 650–400 BCE*. Oxford.
- HANSEN, Mogens Herman (1976): *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes*. Odense.
- HANSEN, Mogens Herman (1995): *Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes* (Deutsch von Wolfgang SCHULER). Berlin.
- HARRISON, A. R. W. (1971): *The Law of Athens II. Procedure*. Oxford.
- HARTER-UIBOPUU, Kaja (2001–2002): *The Asclepieia and Apolloneia of Epidauros – Malefactors at the Sacred Games*. In: *Acts of the 6th international Conference for Peloponnesian Studies II (Πρακτικά του 6ου διεθνούς Συνεδρίου Πελοποννησιακών Σπουδών)*. Athens, 330–340.
- HARTER-UIBOPUU, Kaja (2012): *Verbote und Strafen im Spannungsfeld zwischen Polis, Statthalter und Kaiser anhand ausgewählter Beispiele aus Lindos, Ephesos und Athen*. In: Robert ROLLINGER / Martin LANG / Heinz BARTA (Hg.): *Strafe und Strafrecht in den antiken Welten*. Wiesbaden, 49–76.
- HARTER-UIBOPUU, Kaja (2020): *Eide im griechischen Prozess des späten Hellenismus und der Kaiserzeit*. In: *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte (ZAR)* 26, 123–166.
- IPark: siehe THÜR / TAEUBER (1994).
- KASER, Max (1971): *Das römische Privatrecht I*. 2. Aufl. München.
- KRITZAS / PRIGNITZ = Charalampos KRITZAS / Sebastian PRIGNITZ: *The “Stele of the Punishments”*. A New Inscription from Epidauros. In: *AEphem* 159 (2020), 1–61.
- PARTSCH, Joseph (1909): *Griechisches Bürgerschaftsrecht*. Leipzig / Berlin.
- PRIGNITZ I = Sebastian PRIGNITZ: *Bauurkunden und Bauprogramm von Epidauros*. Bd. I (400–350): *Asklepiostempel, Tholos, Kultbild, Brunnenhaus*. München 2014.
- PRIGNITZ II = Sebastian PRIGNITZ: *Bauurkunden und Bauprogramm von Epidauros*. Bd. II (350–300): *Abaton, Kleisia, Aphroditetempel, Artemistempel, Theater, Epidoteion, ἐπὶ Κυνὸς σκανάματα*. München (im Druck).
- RUBINSTEIN, Lene (2003): *Volunteer Prosecutors in the Greek World*. In: *Dike* 6, 87–113.
- RUBINSTEIN, Lene (2010): *Praxis: The Enforcement of Penalties in the Late Classical and Early Hellenistic Periods*. In: Gerhard THÜR (Hg.): *Symposion 2009*. Wien, 192–215. [<http://epub.oeaw.ac.at:8000/buecher/files/IuraAntiqua>]
- RUSCHENBUSCH, Eberhard (1989): *Über die rechte Art, das Recht Athens zu studieren*. In: Gerhard THÜR (Hg.): *Symposion 1985*. Köln / Wien, 293–296. [<http://epub.oeaw.ac.at:8000/buecher/files/IuraAntiqua>]
- SCAFURO, Adele C. (2011): *Demosthenes*. *Speeches* 39–49. Austin, TX.
- SCHMITZ, Winfried (2004): *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland*. Berlin.
- STUMPF, Gerd (1987): *Zwei Gerichtsurteile aus Athen*. IG II² 1641 B und 1646 a. In: *Tyche* 2, 211–215.
- THÜR, Gerhard [OpOm]: *Opera Omnia*. [<https://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>]

- THÜR, Gerhard (1977): Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Wien. [OpOm000]
- THÜR, Gerhard (1982): Kannte das altgriechische Recht die Eigentumsdiadikasia? In: Joseph MODRZEJEWSKI / Detlef LIEBS (Hg.): Symposion 1977. Köln / Wien, 55–69. [OpOm044]
- THÜR, Gerhard (1984): Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag. Die Bauvergabeordnung aus Tegea, IG V/2, 6A. In: Franco PASTORI u. a. (Hg.): Studi in onore di Arnaldo Biscardi V. Mailand, 471–514. [OpOm054]
- THÜR, Gerhard (1987): Neuere Untersuchungen zum Prozessrecht der griechischen Poleis: Formen des Urteils. In: Dieter SIMON (Hg.): Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt am Main, 467–484. [OpOm067]
- THÜR, Gerhard (1996): Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law. In: Lin FOXHALL / Andrew LEWIS (Hg.): Greek Law in its Political Setting. Justification not Justice. Oxford, 57–72. [OpOm112]
- THÜR, Gerhard (2000): Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr. In: Leonhard BURCKHARDT / Jürgen von UNGERN-STERNBERG (Hg.): Große Prozesse im antiken Athen. München, 30–49 u. 257f. [OpOm170]
- THÜR, Gerhard (2005): The Role of the Witness in Athenian Law. In: Michael GAGARIN / David COHEN (Hg.): The Cambridge Companion to Ancient Greek Law. Cambridge, 146–169. [OpOm226]
- THÜR, Gerhard (2006): Antwort auf Michele Faraguna. In: Hans-Albert RUPPRECHT (Hg.): Symposion 2003. Wien, 161–165. [OpOm242]
- THÜR, Gerhard (2007a): Das Prinzip der Fairness im attischen Prozess: Gedanken zu Echinus und Enklema. In: Eva CANTARELLA (Hg.): Symposion 2005. Wien, 131–150. [OpOm253]
- THÜR, Gerhard (2007b): Der Reinigungseid im archaischen griechischen Rechtsstreit und seine Parallelen im Alten Orient. In: Robert ROLLINGER / Heinz BARTA (Hg.): Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraumes und „Europas“ im Altertum. Wiesbaden, 179–195. [OpOm255]
- THÜR, Gerhard (2015a): Zu den älteren Bauverträgen aus Epidauros. In: ZRG RA 132, 408–420. [OpOm330]
- THÜR, Gerhard (2015b): Transaction Costs in Athenian Law. In: Dennis KEHOE / David M. RATZAN / Uri YIFTACH (Hg.): Law and Transaction Costs in the Ancient Economy. Ann Arbor, 36–50. [OpOm332]
- THÜR, Gerhard (2019): „Der Sturm“ in der Rede gegen Zenothemis (Dem. 32). In: Lorenzo GAGLIARDI / Laura PEPE (Hg.): Dike. Essays on Greek Law in Honor of Alberto Maffi. Mailand, 315–331. [OpOm358]
- THÜR, Gerhard / Hans TAEUBER (1994): Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Polis. Arkadien (IPark). Wien. [OpOm000]
- TODD, S. C. (1993): The Shape of Athenian Law. Oxford.
- TRIANAPHYLLOPOULOS, Johannes (1985): Das Rechtsdenken der Griechen. München.
- WOLFF, Hans Julius (1965): Recht I (griechisches). In: Carl ANDRESEN u. a. (Hg.): Lexikon der Alten Welt. Zürich, 2516–2530.
- WOLFF, Hans Julius (1966): Die attische Paragraphe. Weimar.

Zu den Publikationsreihen

Im selben Verlag sind erschienen als
 „Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte“
 (abrufbar unter <http://epub.oeaw.ac.at:8000/buecher/files/IuraAntiqua>):

- G. THÜR / H. TAEUBER: Prozessrechtlicher Kommentar zur „Krämerinschrift“ aus Samos.
 In: Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse 115 (1978), 203–225, Sonderdruck
 12 (Nr. 2).
- G. THÜR / Ch. KOCH: Prozessrechtlicher Kommentar zum „Getreidegesetz“ aus Samos.
 In: Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse 118 (1981), 59–98, Sonderdruck
 5 (Nr. 4).
- G. THÜR / H. TAEUBER: Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien
 (IPArk). Wien 1994 (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse; 607)
 (Nr. 8).

In den „Prozessrechtlichen Inschriften der griechischen Poleis“ wird folgendes Schema der Bearbeitung eingehalten (s. THÜR / TAEUBER 1994, XI):

(1) Überschrift: Nummer, Herkunft, Datierung; (2) Kopfrege; (3) Lemma: Stein, Editionen; (4) Text; (5) Kritischer Apparat; (6) Deutsche Übersetzung; (7) Allgemeine Anmerkungen zur Übersetzung, soweit sie für das Verständnis des Prozessrechts erheblich sind;

(8) Hauptteil: Prozessrechtlicher Kommentar

I. Gerichtsorganisation: A) Jurisdiktionsträger und Gerichte, Zuständigkeit; B) Parteien; C) Verfahrenstypen; D) Ort, Termine, Kosten, Hilfspersonen;

II. Gang des Verfahrens: A) Ladung, Klage, Einlassungszwang; B) Vorverfahren; C) Hauptverhandlung; D) Beweismittel und Beweisverfahren; E) Urteil; F) Rechtskraft und Vollstreckung;

III. Strafbestimmungen.